

Kiesabbau Rhinau Vertiefung

Artenschutzrechtliche Verträglichkeitsstudie

Auftraggeber:

DMA Mineralaufbereitung GmbH
Kuhlenwall 8
47051 Duisburg

Projektleitung

Dr. Werner Dieter Spang
Dipl.-Geograph, Beratender Ingenieur

Bearbeitung

Dr. Hubert Neugebauer
Dipl.-Biologe

Frieder Däublin
Dipl.-Geograph

Julia Mini
B. Sc. Geogr.

.....
federführender Bearbeiter

.....
Geschäftsführer

Waldorf, im April 2018

Duisburg, den

SPANG. FISCHER. NATZSCHKA.  GMBH
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN, BIOLOGEN, GEOGRAPHEN

Altrottstraße 26
69190 Waldorf

Tel.: 0 62 27 / 83 26 - 0
Fax: 0 62 27 / 83 26 - 20

info@sfn-planer.de
www.sfn-planer.de

DMA Mineralaufbereitung GmbH
Kuhlenwall 8
47051 Duisburg

Inhalt

1	Zusammenfassung	5
2	Einleitung und Aufgabenstellung.....	7
3	Vorhabensbeschreibung und Wirkungspotenzial	9
3.1	Geplantes Vorhaben	9
3.2	Wirkungen des Vorhabens.....	10
3.3	Untersuchungsgebiet	10
4	Methodik der artenschutzrechtlichen Verträglichkeitsstudie	13
5	Ermittlung der überprüfungsrelevanten Arten	15
5.1	Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie.....	15
5.2	Europäische Vogelarten.....	21
6	Überprüfung des Eintretens von Verbotstatbeständen	27
6.1	Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie	27
6.2	Europäische Vogelarten.....	29
7	Maßnahmen zur Konfliktvermeidung.....	69
8	Artenschutzrechtliche Gesamtbewertung.....	71
9	Literatur.....	73

1 Zusammenfassung

Die DMA Mineralaufbereitung GmbH betreibt auf dem rechtsrheinischen Gemarkungsteil der französischen Gemeinde Rhinau eine schwimmende Anlage zur Rohstoffgewinnung. Förderung, Aufbereitung und Transport des Materials finden ausschließlich auf dem Wasser statt, landgestützte Anlagen oder Einrichtungen bestehen nicht. Die vollständige Gewinnung der zum Abbau genehmigten Rohstoffvorräte ist innerhalb der bestehenden Abbaufrist nicht mehr möglich. Daher wird eine Verlängerung des Abbauzeitraums sowie eine möglichst vollständige Auskiesung der Lagerstätte bis in 90 m Tiefe angestrebt.

In der vorliegenden artenschutzrechtlichen Verträglichkeitsstudie wird geprüft, ob Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG durch das Vorhaben ausgelöst werden.

Nach dem Ergebnis der Abschichtung des Arteninventars ist von einem potenziellen Vorkommen von 31 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie im Untersuchungsgebiet auszugehen (worst-case-Annahme). Auf Grundlage der artspezifischen Habitatansprüche und der Wirkfaktoren des Vorhabens ist bezüglich dieser als überprüfungsrelevant eingestuften Arten übereinstimmend auszuschließen, dass es zum Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG durch die geplante Fortsetzung der Kiesgewinnung kommen kann.

Als überprüfungsrelevante Vogelarten werden 51 bei der Brutvogelkartierung 2017 nachgewiesene Arten sowie 36 seit 1996 von der LPO Alsace dokumentierte Rastvogelarten des Untersuchungsgebiets betrachtet. Hinsichtlich dieser Vogelarten trägt die dem Vorhaben immanente Beschränkung des weiteren Kiesabbaus auf eine Tieferbaggerung innerhalb der bereits bestehenden Abbaugrenzen dazu bei, dass keine Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 ausgelöst werden.

Das Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG ist in Zusammenhang mit der geplanten Fortsetzung der Kiesgewinnung am Abbaustandort Rhinau damit auszuschließen. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist als Voraussetzung für die Umsetzung des Vorhabens nicht erforderlich.

2 Einleitung und Aufgabenstellung

Die DMA Mineralaufbereitung GmbH betreibt auf dem rechtsrheinischen (deutschen) Gemarkungsteil der französischen Gemeinde Rhinau eine schwimmende Anlage zur Rohstoffgewinnung. Die Gewinnung von Kiessand in unmittelbarer Nähe zum Rhein bei Kappel-Grafenhausen erfolgt seit 1971. Betreiber war zunächst die Firma Heinrich Krieger, Anfang 2007 wurde der Standort von der DMA Mineralaufbereitung GmbH übernommen. Förderung, Aufbereitung und Transport des Materials finden ausschließlich auf dem Wasser statt, landgestützte Anlagen oder Einrichtungen bestehen nicht.

Derzeit erfolgt die Auskiesung auf Grundlage des Planfeststellungsbeschlusses des Landratsamtes Ortenaukreis vom 21.12.2000 bis zu einer maximalen Abbautiefe von 60 m. Die vollständige Gewinnung der zum Abbau genehmigten Rohstoffvorräte ist innerhalb der bestehenden Abbaufrist nicht mehr möglich. Daher werden eine Verlängerung des Abbaueitraums sowie eine möglichst vollständige Auskiesung der Lagerstätte bis in 90 m Tiefe angestrebt.

Für die Zulassung des Vorhabens ist ein wasserrechtliches Planfeststellungsverfahren gemäß §§ 67 und 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) durchzuführen. Bestandteil dieses Zulassungsverfahrens ist eine Artenschutzprüfung gemäß §§ 44 und 45 BNatSchG.

Aufgabe der artenschutzrechtlichen Verträglichkeitsstudie ist es, zu prüfen:

- ▶ welche Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und welche europäischen Vogelarten im Wirkungsbereich des Vorhabens vorkommen,
- ▶ ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG unter Berücksichtigung von konfliktvermeidenden und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG ausgelöst werden sowie
- ▶ bei Bedarf die naturschutzrechtlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme von den Verboten gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG darzustellen.

3 Vorhabensbeschreibung und Wirkungspotenzial

3.1 Geplantes Vorhaben

Der aktuelle Abbau ist bis zu einer Tiefe von 60 m unter Mittelwasser, das heißt bis 100 m + NN, gestattet. Die zulässige Neigung der Unterwasserböschungen, ausgehend von der Höhenschichtlinie 158 m + NN, beträgt maximal 1 : 2. Die Jahresförderleistung liegt derzeit bei etwa 200.000 t pro Jahr und soll auf längere Sicht durchschnittlich ca. 400.000 t (= 220.000 m³) betragen. Derzeit wird aus einer Tiefe von ca. 50 m abgebaut.

Auf Grundlage der Seevermessung 2016 kann ein nutzbares Fördervolumen von 5,5 Mio. m³ angesetzt werden. Bei einer angestrebten Förderleistung von 0,22 Mio. m³ ermittelt sich daraus ein verbleibender Abbaue Zeitraum von ca. 25 Jahren.

Zentraler Teil der Anlage ist das Baggerschiff "Jupiter", das mit einer auf einer Laufkatze beweglichen 5,5 m³-Greiferanlage sowie mit einer vollständigen Kiesaufbereitungsanlage ausgerüstet ist. Im Jahr 2005 wurde die Gewinnung des Rohkieses auf das Baggerschiff "Mercur" verlagert, welches mit einem 8,0 m³-Hydraulikgreifer ausgerüstet ist und fest mit der "Jupiter" verbunden ist. Die auf dem Baggerschiff "Jupiter" installierte Greiferanlage wird nur noch gelegentlich zur Rohkiesförderung genutzt.

Die Aufbereitung des Rohkieses erfolgt mittels Kieswäsche, Brechung und Klassierung in einer auf der „Jupiter“ installierten Kiesaufbereitungsanlage. Aufgrund der geänderten Qualitätsanforderungen wird allerdings ein wachsender Anteil des gefördert Materials zur weiteren Aufbereitung zum linksrheinisch gelegenen Betrieb Les Gravières Rhénanes verbracht.

Die verkaufsfertigen Produkte werden zur Zwischenlagerung über schwenkbare Verladeeinrichtungen in eines von zwei mit dem Baggerschiff verbundenen Siloschiffen ("Rhinau I" und "Rhinau II") gefördert. Der abnehmerseitige Transport erfolgt ausschließlich mit Rheinschiffen. Ausgehend vom Mittelwert der vergangenen fünf Jahre wird das Abbaugelände von zwei bis maximal drei Transportschiffen pro Arbeitstag angefahren. Die Stromversorgung der Anlage erfolgt über ein 20 kV-Mittelspannungskabel.

Geplant ist eine Änderung der Abbautiefe von derzeit 60 m (= 100 m + NN) auf 90 m (= 70 m + NN) unter Mittelwasserspiegel. Oberhalb von 100 m + NN sind gegenüber dem Rechtsbestand keine Änderungen vorgesehen. Die Oberfläche und die ökologisch relevanten oberflächennahen Teile der Unterwasserböschungen (Flachwasserzonen, Verlandungsbereiche) bleiben unverändert.

Der Abbau wird bis zur geologisch / limnologisch maximal möglichen Vertiefung beantragt, um nach Erlangung einer Genehmigung den Abbau vom Norden des Abbaufelds in voller Tiefe bis zum Süden des Abbaufelds durchzuführen.

3.2 Wirkungen des Vorhabens

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um die Fortsetzung der bisherigen Abbautätigkeit am Standort Rhinau zur Restauskiesung verbliebener Rohstoffvorräte innerhalb der bestehenden Abbaugrenzen bei gleichzeitiger Tieferbaggerung bis in 90 m Tiefe.

Landflächen, Verlandungsbereiche und Flachwasserzonen werden im weiteren Verlauf der Abbautätigkeit nicht in Anspruch genommen. Hinsichtlich der Gewinnungs- und Aufbereitungsmethodik sowie der zum Einsatz kommenden Maschinen und Geräte sind keine Veränderungen gegenüber der derzeitigen Vorgehensweise geplant.

Aufgrund der genannten Inhalte ist insgesamt von einem eingeschränkten Wirkungspotenzial des geplanten Abbauvorhabens auszugehen.

Folgende **bau- und betriebsbedingte Wirkungen** sind im Hinblick auf mögliche Auswirkungen zu berücksichtigen:

- ▶ Temporäre, lokal begrenzte Wassertrübungen durch die Aufwirbelung mineralischer Schluff- und Tonpartikel,
- ▶ Schallemissionen durch Maschinen und Fahrzeuge,
- ▶ visuelle Wirkungen durch die Anwesenheit und die Bewegung von Menschen und Maschinen, inklusive der Befahrung des Konzessionsgebiets mit Transportschiffen.

Als dauerhafte, **anlagebedingte Wirkung** ist zu nennen:

- ▶ Vertiefung der Abbausohle innerhalb des genehmigten Konzessionsgebiets bis zur beantragten Endtiefe.

3.3 Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet der artenschutzrechtlichen Verträglichkeitsstudie entspricht dem potenziellen Wirkraum des geplanten Vorhabens.

Es wird im Westen und Norden durch das Rheinufer, im Osten durch den Hochwasserdamm begrenzt. Südlich erstreckt sich das Untersuchungsgebiet bis zum so genannten "Herrenkopfweg" (siehe Abbildung 3.3-1).

Das Untersuchungsgebiet umfasst eine Fläche von ca. 90 ha.

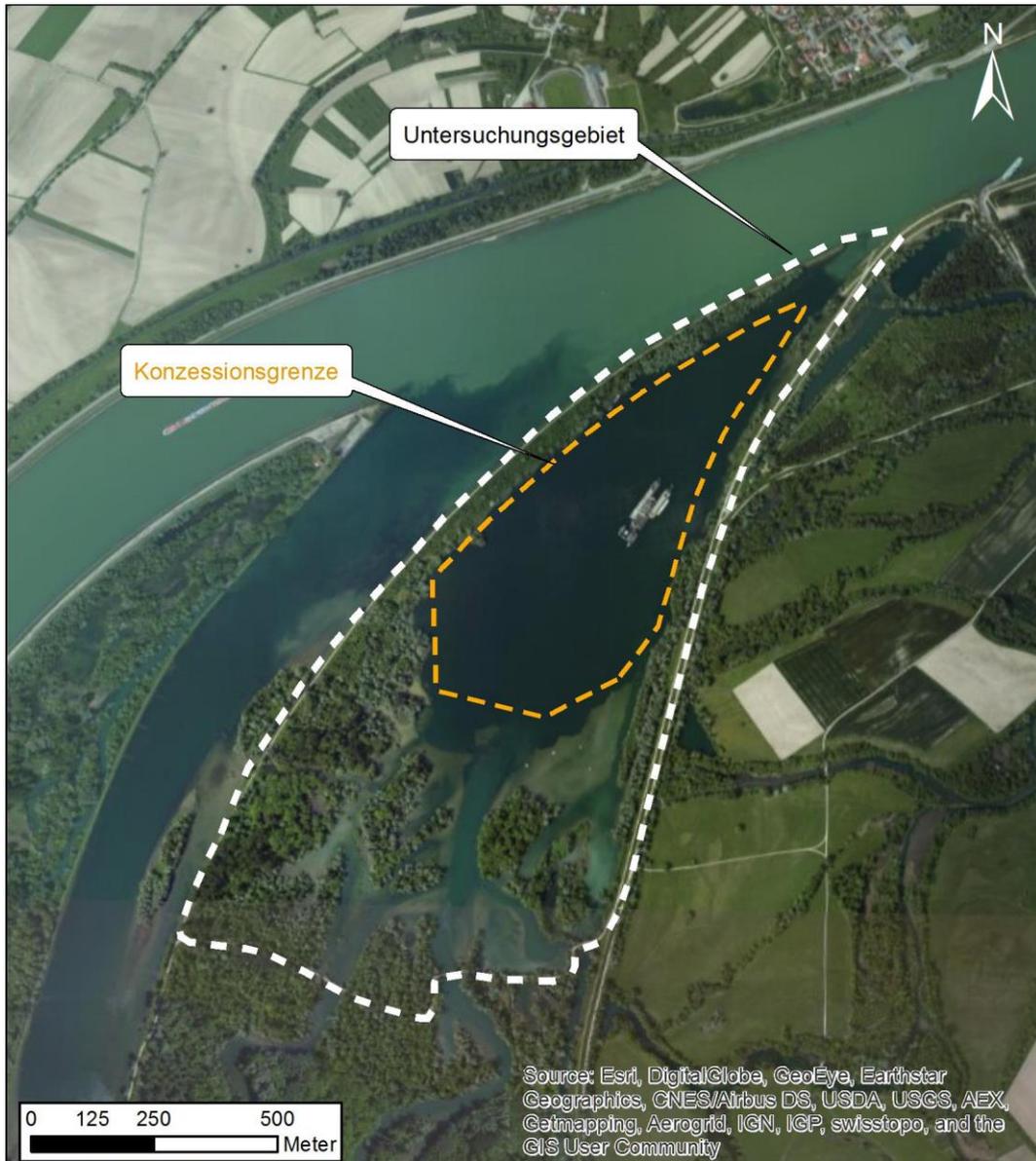


Abbildung 3.3-1. Untersuchungsgebiet der artenschutzrechtlichen Verträglichkeitsstudie.

4 Methodik der artenschutzrechtlichen Verträglichkeitsstudie

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG sind in der artenschutzrechtlichen Verträglichkeitsstudie bei "nach § 15 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie bei Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind" folgende Artengruppen zu berücksichtigen:

- ▶ Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie
- ▶ europäische Vogelarten.

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Verträglichkeitsstudie erfolgt zunächst eine Ermittlung der Arten, die als überprüfungsrelevant einzustufen sind (Kapitel 5).

Hinsichtlich der **Anhang IV-Arten** der FFH-Richtlinie wird das zu untersuchende Artenspektrum zunächst näher eingegrenzt, indem anhand vorgegebener Kriterien das Vorkommen bestimmter Arten ausgeschlossen wird. Die Vorgehensweise und das Ergebnis dieser Abschichtung werden in Kapitel 5.1.1 erläutert.

Als Ergebnis der Abschichtung verbleiben die Arten, deren Vorkommen im Untersuchungsgebiet a priori bekannt war, und diejenigen, deren Vorkommen auf Grundlage allgemeiner Erwägungen nicht ausgeschlossen werden kann oder wahrscheinlich ist.

Hinsichtlich der **europäischen Vogelarten** sind alle Vogelarten überprüfungsrelevant, die Brutvorkommen innerhalb des Untersuchungsgebiets aufweisen oder außerhalb des Untersuchungsgebiets brüten, dort aber essenzielle Nahrungshabitate besitzen. Als essenzielle Nahrungshabitate sind ausschließlich solche zu betrachten, die für die Erhaltung der Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten unentbehrlich sind. Zu den überprüfungsrelevanten Vogelarten gehören ferner alle als Rastvögel und Wintergäste im Untersuchungsgebiet registrierte Arten. Zum Brutvogelbestand und zu den Wintergästen des Untersuchungsgebiets wurden 2017 beziehungsweise im Winter 2016 / 2017 Bestandskartierungen durchgeführt. Die Ergebnisse dieser Kartierungen werden in Kapitel 5.2 dargestellt.

Für die als überprüfungsrelevant eingestuften Arten wird geprüft, ob die Verbotsstatbestände des § 44 Abs. 1 durch das Vorhaben ausgelöst werden (Kapitel 6). Diese Prüfung wird dokumentiert mittels einheitlicher Protokolle, deren Verwendung vom Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum Baden-Württemberg - insbesondere bei möglicher Betroffenheit von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie von streng geschützten Vogelarten und Vogelarten der "Roten Liste der Brutvogelarten Baden-Württembergs" - empfohlen wird (Schreiben des MLR vom 10.05.2012 zur Verwendung des Formblatts zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)).

Bei der Ermittlung des Eintretens der Schädigungs- und Störungsverbote werden konfliktvermeidende und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG berücksichtigt.

Falls das Eintreten eines oder mehrerer Verbotstatbestände nicht ausgeschlossen werden kann, werden die naturschutzrechtlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme von den Verboten gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG beschrieben. Soweit erforderlich, werden Ausgleichsmaßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands (FCS-Maßnahmen¹) entwickelt und beschrieben.

¹ FCS-Maßnahmen (*Favourable Conservation Status*)

5 Ermittlung der überprüfungsrelevanten Arten

5.1 Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie

Als Grundlage für die Auswahl der überprüfungsrelevanten Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie (= Abschichtung des Arteninventars) wird die Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützten Arten (LUBW 2010) herangezogen.

Folgende Arten dieser Liste werden als nicht überprüfungsrelevant eingestuft:

- ▶ Arten, deren Verbreitungsgebiete in Baden-Württemberg außerhalb des betrachteten Untersuchungsgebiets liegen,
- ▶ Arten, für die im Untersuchungsgebiet keine geeigneten Lebensräume beziehungsweise Teillebensräume vorhanden sind.

Bezüglich der sonstigen Arten ist ein Vorkommen im Untersuchungsgebiet ohne eingehendere Überprüfung nicht auszuschließen.

Das Ergebnis der Abschichtung ist in Tabelle 5.1-1 dargestellt.

Tabelle 5.1-1. Ermittlung potenziell betroffener Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, ausgehend von den Arten mit Vorkommen in Baden-Württemberg nach LUBW (2010).

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Vorkommen im Untersuchungsgebiet?
Fauna		
Mammalia pars	Säugetiere (Teil)	
<i>Castor fiber</i>	Biber	Vorkommen im Untersuchungsgebiet sind aufgrund der artspezifischen Habitatansprüche möglich (besiedelt naturnahe Auenlandschaften mit Weichholzaunen, Altarmen, Seen, etc.).
<i>Cricetus cricetus</i>	Feldhamster	Vorkommen im Untersuchungsgebiet sind aufgrund der artspezifischen Habitatansprüche auszuschließen (besiedelt bevorzugt mehrjährige Feldfutterkulturen auf Löss- und Lehmböden).
<i>Felis silvestris</i>	Wildkatze	Vorkommen im Untersuchungsgebiet sind aufgrund der artspezifischen Habitatansprüche möglich (besiedelt zusammenhängende, strukturreiche Waldgebiete).
<i>Lynx lynx</i>	Luchs	Vorkommen im Untersuchungsgebiet sind aufgrund der landesweiten Verbreitungssituation auszuschließen.
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus	Vorkommen im Untersuchungsgebiet sind aufgrund der artspezifischen Habitatansprüche möglich (besiedelt Laub- und Mischwälder mit artenreichem Unterwuchs, strukturreiche Waldsäume und Hecken).

Fortsetzung Tabelle 5.1-1.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Vorkommen im Untersuchungsgebiet?
Chiroptera	Fledermäuse	
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	Vorkommen der Arten sind aufgrund der landesweiten Verbreitungssituation und der Ansprüche an die Quartiermöglichkeiten (gebäudebewohnende Fledermausarten) auszuschließen.
<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus	
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	
<i>Miniopterus schreibersii</i>	Langflügelfledermaus	
<i>Pipistrellus kuhlii</i>	Weißrandfledermaus	
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	
<i>Rhinolophus ferrumequinum</i>	Große Hufeisennase	
<i>Rhinolophus hipposideros</i>	Kleine Hufeisennase	
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbflledermaus	
<i>Myotis alcathoe</i>	Nymphenfledermaus	Vorkommen der Arten sind aufgrund der landesweiten Verbreitungssituation und der Ansprüche an die Quartiermöglichkeiten (baumbewohnende Fledermausarten) möglich.
<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus	
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	
<i>Myotis emarginatus</i>	Wimperfledermaus	
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler	
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	
Reptilia	Kriechtiere	
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	Vorkommen im Untersuchungsgebiet sind aufgrund der artspezifischen Habitatsansprüche auszuschließen (besiedelt vor allem wärmebegünstigte Hanglagen mit Mager- und Trockenrasen, Geröllhalden etc).
<i>Emys orbicularis</i>	Europäische Sumpfschildkröte	Vorkommen im Untersuchungsgebiet sind aufgrund der landesweiten Verbreitung auszuschließen.
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	Vorkommen im Untersuchungsgebiet sind aufgrund der Habitatausstattung des Untersuchungsgebiets zu erwarten.
<i>Lacerta bilineata</i>	Westliche Smaragdeidechse	Vorkommen im Untersuchungsgebiet sind aufgrund der landesweiten Verbreitung auszuschließen.
<i>Podarcis muralis</i>	Mauereidechse	Vorkommen im Untersuchungsgebiet sind aufgrund der artspezifischen Habitatsansprüche auszuschließen (besiedelt wärmebegünstigte Lagen mit Geröllhalden, Trockenmauern etc.)
<i>Zamenis longissimus</i>	Äskulapnatter	Vorkommen im Untersuchungsgebiet sind aufgrund der landesweiten Verbreitung auszuschließen.
Amphibia	Lurche	
<i>Alytes obstetricans</i>	Geburtshelferkröte	Vorkommen der Arten im Untersuchungsgebiet sind aufgrund der landesweiten Verbreitung auszuschließen.
<i>Salamandra atra</i>	Alpensalamander	

Fortsetzung Tabelle 5.1-1.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Vorkommen im Untersuchungsgebiet?
<i>Bombina variegata</i>	Gelbbauchunke	Vorkommen im Untersuchungsgebiet sind aufgrund der artspezifischen Habitatansprüche möglich (besiedelt Auen natürlicher Fließgewässer und Bereiche mit temporären Gewässern).
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	Vorkommen der Arten im Untersuchungsgebiet sind aufgrund der artspezifischen Habitatansprüche auszuschließen (besiedeln offenes bis halboffenes, trocken-warmes Gelände mit lockerem Untergrund, z. B. Schwemmsand- und Dünenbereiche großer Flusstäler, vegetationsarme Brachflächen, Kies- und Sandgruben).
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte	
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte	
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	Vorkommen im Untersuchungsgebiet sind aufgrund der Habitatansprüche möglich (besiedelt heckenreiche, extensiv genutzte Wiesen- und Auenlandschaften mit gut besonnten Laichgewässern).
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch	Vorkommen im Untersuchungsgebiet sind aufgrund der artspezifischen Habitatansprüche und der landesweiten Verbreitung auszuschließen.
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	Vorkommen im Untersuchungsgebiet sind aufgrund der artspezifischen Habitatansprüche möglich (besiedelt warme, lichte Laub- und Mischwälder mit Altholzbeständen).
<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	Vorkommen im Untersuchungsgebiet sind aufgrund der artspezifischen Habitatansprüche möglich (besiedelt Flussauen, als Laichgewässer werden Kleingewässer, wie Tümpel und Schluten, benötigt).
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	Vorkommen im Untersuchungsgebiet sind aufgrund der Habitatansprüche möglich (besiedelt Niederungsgebiete mit pflanzenreichen Gewässern).
Coleoptera	Käfer	
<i>Bolbelasmus unicornis</i>	Vierzähniger Mistkäfer	Nach Angabe der LUBW seit 1967 in Baden-Württemberg nicht mehr nachgewiesen. Vorkommen im Untersuchungsgebiet sind auszuschließen.
<i>Cerambyx cerdo</i>	Heldbock	Vorkommen im Untersuchungsgebiet sind aufgrund der landesweiten Verbreitungssituation auszuschließen.
<i>Cucujus cinnaberinus</i>	Scharlachkäfer	Vorkommen im Untersuchungsgebiet sind aufgrund der artspezifischen Habitatansprüche möglich (besiedelt Auwälder und laubholzreiche Bergmischwälder).

Fortsetzung Tabelle 5.1-1.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Vorkommen im Untersuchungsgebiet?
<i>Dytiscus latissimus</i>	Breitrand	Vorkommen im Untersuchungsgebiet sind nach der Verbreitungskarte im Nationalen Bericht des BfN auszuschließen.
Graphoderus bilineatus	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	Vorkommen im Untersuchungsgebiet sind aufgrund der artspezifischen Habitatansprüche möglich (besiedelt nährstoffreiche Stillgewässer).
<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit, Juchtenkäfer	Vorkommen im Untersuchungsgebiet sind aufgrund der artspezifischen Habitatansprüche auszuschließen (besiedelt Althölzer mit großvolumigen Höhlen).
<i>Rosalia alpina</i>	Alpenbock	Vorkommen im Untersuchungsgebiet sind aufgrund der landesweiten Verbreitungssituation auszuschließen.
Lepidoptera	Schmetterlinge	
<i>Coenonympha hero</i>	Wald-Wiesenvögelchen	Vorkommen der Arten im Untersuchungsgebiet sind nach den Verbreitungskarten im Nationalen Bericht des BfN auszuschließen.
<i>Euphydryas maturna</i>	Eschen-Scheckenfalter	
<i>Gortyna borelii</i>	Haarstrangwurzeleule	
<i>Lopinga achine</i>	Gelbringfalter	
<i>Lycaena helle</i>	Blauschillernder Feuerfalter	
<i>Parnassius apollo</i>	Apollofalter	
<i>Parnassius mnemosyne</i>	Schwarzer Apollofalter	
Lycaena dispar	Großer Feuerfalter	Vorkommen im Untersuchungsgebiet sind aufgrund der artspezifischen Habitatansprüche möglich (besiedelt ampferreiche Nass- und Feuchtwiesen, Röhrichte und Hochstaudensäume).
Maculinea nausithous	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Vorkommen im Untersuchungsgebiet sind aufgrund der artspezifischen Habitatansprüche möglich (besiedeln frische- bis wechselfeuchte Wiesen mit Großem Wiesenknopf).
Maculinea teleius	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	
<i>Maculinea arion</i>	Quendel-Ameisenbläuling	Vorkommen im Untersuchungsgebiet sind aufgrund der artspezifischen Habitatansprüche auszuschließen (besiedelt Kalkmagerrasen mittlerer und höherer Lagen).
Proserpinus proserpina	Nachtkerzenschwärmer	Vorkommen im Untersuchungsgebiet sind aufgrund der artspezifischen Habitatansprüche möglich (Raupe an Hochstaudenfluren, z.B. an Flussufern, adulte Tiere auf extensiv genutzten Wiesen und Ruderalfluren).
Odonata	Libellen	
Gomphus flavipes	Asiatische Keiljungfer	Vorkommen im Untersuchungsgebiet sind aufgrund der artspezifischen Habitatansprüche möglich (besiedelt bevorzugt größere, saubere und naturnahe Flussabschnitte).

Fortsetzung Tabelle 5.1-1.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Vorkommen im Untersuchungsgebiet?
<i>Leucorrhinia albifrons</i>	Östliche Moosjungfer	Vorkommen der Arten im Untersuchungsgebiet sind aufgrund der landesweiten Verbreitungssituation auszuschließen.
<i>Leucorrhinia caudalis</i>	Zierliche Moosjungfer	
<i>Sympecma paedisca</i>	Sibirische Winterlibelle	
<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer	Vorkommen im Untersuchungsgebiet sind aufgrund der artspezifischen Habitatsprüche und der landesweiten Verbreitung auszuschließen (besiedelt vor allem Nieder- und Übergangsmoore mit lockerem Pflanzenbewuchs).
<i>Ophiogomphus cecilia</i>	Grüne Keiljungfer	Vorkommen im Untersuchungsgebiet sind aufgrund der artspezifischen Habitatsprüche möglich (besiedelt Flüsse mit wenigstens teilweise sandig-kiesiger Gewässersohle).
Mollusca	Weichtiere	
<i>Anisus vorticulus</i>	Zierliche Tellerschnecke	Vorkommen im Untersuchungsgebiet sind aufgrund der artspezifischen Habitatsprüche möglich (besiedelt klare, wasserpflanzenreiche, stehende und langsam fließende Gewässer).
<i>Unio crassus</i>	Gemeine Flussmuschel	Vorkommen im Untersuchungsgebiet sind aufgrund der artspezifischen Habitatsprüche möglich (besiedelt saubere, sauerstoffreiche Fließgewässer mit mäßiger bis starker Strömung und sandiger bis kiesiger Gewässersohle).
Flora		
Pteridophyta et Spermatophyta	Farn- und Blütenpflanzen	
<i>Apium repens</i>	Kriechender Scheiberich	Nach Angabe der LUBW seit 1970 in Baden-Württemberg nicht mehr nachgewiesen. Vorkommen im Untersuchungsgebiet sind auszuschließen.
<i>Bromus grossus</i>	Dicke Trespe	Vorkommen im Untersuchungsgebiet sind aufgrund der Standortansprüche auszuschließen (vor allem in Feldern mit Wintergetreide).
<i>Cypripedium calceolus</i>	Frauenschuh	Vorkommen im Untersuchungsgebiet sind aufgrund der Standortansprüche auszuschließen (Art kalkreicher Mischwälder).
<i>Gladiolus palustris</i>	Sumpf-Gladiole	Vorkommen im Untersuchungsgebiet sind nach der Verbreitungskarte im Nationalen Bericht des BfN auszuschließen.
<i>Jurinea cyanoides</i>	Sand-Silberscharte	Vorkommen im Untersuchungsgebiet sind aufgrund der Standortansprüche auszuschließen (Art nährstoffarmer, offener Sandflächen von Binnendünen).
<i>Lindernia procumbens</i>	Liegendes Büchsenkraut	Vorkommen im Untersuchungsgebiet sind aufgrund der Standortansprüche auszuschließen (Pionierart im Ufersaum von Teichen und Altwässern).

Fortsetzung Tabelle 5.1-1.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Vorkommen im Untersuchungsgebiet?
<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf-Glanzkraut, Torf-Glanzkraut	Vorkommen im Untersuchungsgebiet sind aufgrund der Standortansprüche auszuschließen (Art mesotropher, kalkreicher Flach- und Zwischenmoore).
<i>Marsilea quadrifolia</i>	Kleefarn	Vorkommen der Arten im Untersuchungsgebiet sind aufgrund der landesweiten Verbreitungssituation auszuschließen.
<i>Myosotis rehsteineri</i>	Bodensee-Vergissmeinnicht	
<i>Najas flexilis</i>	Biigsames Nixenkraut	
<i>Spiranthes aestivalis</i>	Sommer-Schraubendistel	
<i>Trichomanes speciosum</i>	Prächtiger Dünnfarn	Vorkommen im Untersuchungsgebiet sind aufgrund der Standortansprüche auszuschließen (Art silikatischer Felsen im Schwarzwald).

Aufgrund der landesweiten Verbreitungssituation und unter Berücksichtigung der Habitatausstattung des Untersuchungsgebiets sind Vorkommen der folgenden europarechtlich streng geschützten Arten beziehungsweise Artengruppen nicht auszuschließen:

- ▶ Biber, Wildkatze, Haselmaus,
- ▶ 14 baumbewohnende Fledermausarten,
- ▶ Zauneidechse,
- ▶ Gelbbauchunke, Laubfrosch, Springfrosch, Kleiner Wasserfrosch, Kammolch,
- ▶ Scharlachkäfer, Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer,
- ▶ Großer Feuerfalter, Dunkler und Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Nachtkerzenschwärmer,
- ▶ Asiatische Keiljungfer, Grüne Keiljungfer.

Bezüglich aller sonstigen, in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten Arten kann ein Vorkommen im Untersuchungsgebiet und damit eine Betroffenheit durch das geplante Vorhaben mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

5.2 Europäische Vogelarten

Die Methodik und die Ergebnisse der Bestandserfassungen zum Vorkommen europäischer Vogelarten im Untersuchungsgebiet der Verträglichkeitsstudie sind in der Umweltverträglichkeitsstudie zum Vorhaben ausführlich dargestellt. Nachfolgend sind die wesentlichen Ergebnisse kurz zusammengefasst.

- **Brutvögel**

Im Zuge der Kartierung der Brutvögel wurden 2017 im Untersuchungsgebiet insgesamt 51 Vogelarten nachgewiesen. Davon sind 38 Arten als Brutvögel des Untersuchungsgebiets einzustufen. Darunter befinden sich mit Flussseseschwalbe (*Sterna hirundo*), Goldammer (*Emberiza citrinella*), Kuckuck (*Cuculus canorus*), Pirol (*Oriolus oriolus*), Star (*Sturnus vulgaris*), Stockente (*Anas platyrhynchos*), Trauerschnäpper (*Ficedula hypoleuca*) und Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*) auch acht Arten der Roten Liste beziehungsweise der Vorwarnliste Deutschlands oder Baden-Württembergs. Weitere 13 Arten traten 2017 als Nahrungsgäste oder Durchzügler des Untersuchungsgebiets auf.

Eine Zusammenstellung der nachgewiesenen Vogelarten mit Angaben zum Schutzstatus, zur Einstufung in den Roten Listen Deutschlands (GRÜNEBERG et al. 2015) und Baden-Württembergs (BAUER et al. 2016) sowie zum jeweiligen Status im Untersuchungsgebiet enthält Tabelle 5.2-1. Die Revierzentren der als Brutvögel eingestufteten Arten zeigt der beigefügte Bestandsplan.

Tabelle 5.2-1. Im Kartiergebiet 2017 nachgewiesene Vogelarten mit Angaben zum Schutzstatus, zur Gefährdung nach den Roten Listen Deutschlands (GRÜNEBERG et al. 2015) und Baden-Württemberg (BAUER et al. 2016) sowie zum Status und zur Häufigkeit im Untersuchungsgebiet (Legende siehe Tabellenende). NG = Nahrungsgast, DZ = Durchzügler. Brutvogelarten der Roten Liste sind durch Fettdruck hervorgehoben.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Schutz	Rote Liste		Status im Untersuchungsgebiet	
			D	BW	Brutvogel/ Revire	NG/DZ
Amsel	<i>Turdus merula</i>				3	
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>				1	
Blässhuhn	<i>Fulica atra</i>				7	
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>				2	
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>				10	
Buntspecht	<i>Dendrocopus major</i>				3	
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>					X
Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>	s	3	0		X
Flussseseschwalbe	<i>Sterna hirundo</i>	s, Anh I	2	V	20	

5 Ermittlung der überprüfungsrelevanten Arten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Schutz	Rote Liste		Status im Untersuchungsgebiet	
			D	BW	Brutvogel/ Reviere	NG/DZ
Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>	Art 4(2)	V			X
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>				4	
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>				1	
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>		V	V	3	
Graugans	<i>Anser anser</i>				3	
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>					X
Haubentaucher	<i>Podiceps cristatus</i>				8	
Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>				11	
Kanadagans	<i>Branta canadensis</i>		n.b.	n.b.		X
Kernbeißer	<i>Coccothraustes</i>				1	
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>				1	
Kohlmeise	<i>Parus major</i>				5	
Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>				80	
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>		V	2	3	
Lachmöwe	<i>Chroicocephalus ridibundus</i>			V		X
Mittelmeermöwe	<i>Larus michahellis</i>				5	
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>				13	
Nilgans	<i>Alopochen aegyptiaca</i>		n.b.	n.b.	2	
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>		V	3	4	
Rabenkrähe	<i>Corvus corone corone</i>				5	
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>		3	3		X
Reiherente	<i>Aythya fuligula</i>				3	
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>				8	
Rostgans	<i>Tadorna ferruginea</i>		n.b.	n.b.		X
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>				1	
Schnatterente	<i>Anas strepera</i>					X
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>				1	
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	s, Anh I				X
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	s, Anh I			2	
Silberreiher	<i>Casmerodius albus</i>	s	n.b.	n.b.		X

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Schutz	Rote Liste		Status im Untersuchungsgebiet	
			D	BW	Brutvogel/Revire	NG/DZ
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>				4	
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>		3		3	
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>				1	
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>			V	13	
Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>				1	
Tafelente	<i>Aythya ferina</i>	Art 4(2)				X
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>				6	
Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>		3	3	4	
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	s, Anh I	3	V		X
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>				6	
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>				7	
Zwergtaucher	<i>Tachybaptus ruficollis</i>			2	2	

Legende

Kategorien der Roten Liste (D = Deutschland, BW = Baden-Württemberg):

2 = stark gefährdet
3 = gefährdet
V = Arten der Vorwarnliste
n.b. = nicht bewertet (Bestandssituation unbekannt, Neozoon o. nicht regelmäßiger Brutvogel)

Schutzstatus

Alle einheimischen Vogelarten sind gemäß BNatSchG besonders geschützt. Darüber hinaus gilt:

s = streng geschützte Arten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG
Anh I = Art des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG
Art 4(2) = Art gemäß Art. 4 Abs. 2 der EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG

- **Rastvögel und Wintergäste**

Im Winter 2016 / 2017 wurden insgesamt 27 Wasservogelarten als Rastvögel oder Wintergäste im Untersuchungsgebiet festgestellt (siehe Tabelle 5.2-2). Davon werden mit der Krickente (*Anas crecca*) und der Rohrdommel (*Botaurus stellaris*) zwei Arten in der Roten Liste wandernder Vogelarten Deutschlands (HÜPPOP et al. 2013) geführt. Beide Arten sind aufgrund abnehmender Bestandstrends als gefährdet eingestuft. Die Spießente (*Anas acuta*) wird auf der Vorwarnliste geführt. Alle übrigen Arten gelten aktuell als nicht gefährdet.

Alle europäischen Vogelarten sind besonders geschützt. Mit Eisvogel (*Alcedo atthis*), Rohrdommel, Seeadler (*Haliaeetus albicilla*) und Silberreiher (*Casmerodius alba*) wurden zudem vier streng geschützte Vogelarten im Kartierzeitraum nachgewiesen.

Tabelle 5.2-2. Liste der im Winter 2016 / 2017 im Kartiergebiet nachgewiesenen Rastvögel und Wintergäste. Arten der Roten Liste wandernder Vogelarten Deutschlands (HÜPPOP et al. 2013) sind durch Fettdruck hervorgehoben. Legende siehe Tabellenende. Angaben zum Schutzstatus nach BAUER et al. (2016). Legende siehe Tabellenende.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Schutzstatus	Rote Liste
Blässhuhn	<i>Fulica atra</i>		
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	s, Anh. I	
Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>	Art 4(2)	
Graugans	<i>Anser anser</i>		
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>		
Haubentaucher	<i>Podiceps cristatus</i>		
Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>		
Kanadagans	<i>Branta canadensis</i>		
Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>		
Krickente	<i>Anas crecca</i>	Art 4(2)	3
Lachmöwe	<i>Chroicocephalus ridibundus</i>		
Löffelente	<i>Anas clypeata</i>	Art 4(2)	
Mittelmeermöwe	<i>Larus michahellis</i>		
Nilgans	<i>Alopochen aegyptiaca</i>		
Pfeifente	<i>Anas penelope</i>	Art 4(2)	
Reiherente	<i>Aythya fuligula</i>		
Rohrdommel	<i>Botaurus stellaris</i>	s, Anh. I	3
Schellente	<i>Bucephala clangula</i>	Art 4(2)	
Schnatterente	<i>Anas strepera</i>		
Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>	s, Anh. I	
Silberreiher	<i>Casmerodius alba</i>	s, Anh. I	
Spießente	<i>Anas acuta</i>		V
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>		
Tafelente	<i>Aythya ferina</i>	Art 4(2)	
Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>		
Zwergsäger	<i>Mergellus albellus</i>	Art 4(2)	
Zwergtaucher	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Art 4(2)	

Legende**Kategorien der Roten Liste Deutschland:**

- 2 = stark gefährdet
- 3 = gefährdet
- V = Arten der Vorwarnliste

Schutzstatus

Alle einheimischen Vogelarten sind gemäß BNatSchG besonders geschützt. Darüber hinaus gilt:

- s = streng geschützte Arten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG
- Anh I = Art des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG
- Art 4(2) = Art gemäß Art. 4 Abs. 2 der EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG

Die Abfrage bei der LPO Alsace hinsichtlich langjähriger Daten ergab Artnachweise von insgesamt 36 Vogelarten für das Untersuchungsgebiet zwischen 1996 und 2017. Die Daten beruhen auf einer jährlich einmaligen Zählung Mitte Januar.

Die Zählzahlen weisen eine hohe Übereinstimmung mit den Ergebnissen der detaillierten Rastvogelkartierung 2016 / 2017 auf. Zu den im Zuge der 22 Jahreszählungen registrierten Wasservogelarten gehören alle 27 Arten, die bei der Kartierung 2016 / 2017 erfasst wurden. Bei den nicht bestätigten Rastvögeln handelt es sich mit Rothalstaucher (*Podiceps grisegena*), Brandgans (*Tadorna tadorna*), Kolbenente (*Netta rufina*), Bergente (*Aythya marila*), Samtente (*Melanitta fusca*), Wasserralle (*Rallus aquaticus*), Brautente (*Aix sponsa*) und Mandarinente (*Aix galericulata*) nach den verfügbaren Zählzahlen durchweg um seltene, in den meisten Fällen nur einmalig im Untersuchungsgebiet beobachtete Arten. Lediglich die Sturmmöwe (*Larus canus*) wurde in fünf der 22 Zähljahre und damit mehrmals im Betrachtungszeitraum nachgewiesen.

Die 51 bei der Brutvogelkartierung 2017 nachgewiesenen Arten sowie die 36 seit 1996 von der LPO Alsace dokumentierten Rastvogelarten bilden die überprüfungsrelevanten Vogelarten des Untersuchungsgebiets.

6 Überprüfung des Eintretens von Verbotstatbeständen

Nachfolgend wird das Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG für die artenschutzrelevanten Arten (siehe Kapitel 5) überprüft.

Hierzu werden die vom Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum Baden-Württemberg (MLR) empfohlenen Formblätter zur Unterstützung von artenschutzrechtlichen Prüfungen bei Vorhaben und Planungen verwendet (www.natura2000-bw.de; Schreiben des MLR vom 09.04.2009 zur Verwendung des Formblatts zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP) sowie aktualisierte Fassung des Formblatts gemäß Schreiben des MLR vom 10.05.2012).

6.1 Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie

Nach dem Ergebnis der in Kapitel 5 durchgeführten Abschichtung des Arteninventars kann bezüglich der nachfolgend genannten Arten ein Vorkommen im Untersuchungsgebiet grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden (worst-case-Annahme). Diese 31 Arten sind als überprüfungsrelevant einzustufen:

- ▶ Biber, Wildkatze, Haselmaus und 14 baumbewohnende Fledermausarten,
- ▶ Zauneidechse, Gelbbauchunke, Laubfrosch, Springfrosch, Kleiner Wasserfrosch, Kammmolch,
- ▶ Scharlachkäfer, Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer, Großer Feuerfalter, Dunkler und Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Nachtkerzenschwärmer, Asiatische Keiljungfer, Grüne Keiljungfer.

Bei allen genannten Arten ist aber per se auszuschließen, dass es zu einer Beeinträchtigung möglicherweise bestehender Artvorkommen durch die geplante Auskiesung und die damit verbundenen Wirkfaktoren kommen wird.

Dies trifft auf alle landbewohnenden Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zu. Von dem Abbauvorhaben werden keine Landflächen in Anspruch genommen, so dass ein Töten oder Verletzen solcher Tiere sowie ein Verlust ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten, beispielsweise von Quartieren baumbewohnender Fledermäuse, auszuschließen sind. Gleiches gilt für vorhabenbedingte Störungen der oben genannten Arten. Durch die Beschränkung des weiteren Kiesabbaus auf eine Tieferbaggerung innerhalb der bestehenden Abbaugrenzen hält das Vorhaben einen Mindestabstand von ca. 80 m zu den nächstgelegenen Uferbereichen westlich und östlich des Abbaugebiets ein. Bei keiner der als überprüfungsrelevant eingestuften Säugerarten ist daher mit Störwirkungen zu rechnen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der lokalen Population führen können. Dies trifft auch auf mögliche Vorkommen der Zauneidechse, des Scharlach-

käfers und der oben genannten Schmetterlingsarten an den benachbarten Ufer- und Böschungsbereichen zu.

Für die überprüfungsrelevanten Tierarten mit einer aquatischen oder semiaquatischen Lebensweise, wie Amphibien, Libellen und Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer, können Beeinträchtigungen aufgrund der vollständigen Erhaltung bestehender Flachwasser- und Verlandungszonen im Zuge des weiteren Kiesabbaus ebenfalls ausgeschlossen werden. Potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten entsprechender Arten werden durch die geplante Tieferbaggerung weder in Anspruch genommen noch in sonstiger Art und Weise beeinträchtigt. Ein Töten oder Verletzen ist ebenfalls auszuschließen, da die bestehende Abbausohle und die Unterwasserböschungen in ca. 20 bis 50 m Tiefe sowie die freie Wasserfläche des geplanten Abbaubereichs für die betreffenden Tierarten und Artengruppen als Lebensraum nicht in Frage kommen. Abbaubedingte Störungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population aquatisch oder semiaquatisch lebender Tierarten führen, sind angesichts der beim weiteren Abbau entstehenden Wirkfaktoren ebenfalls auszuschließen.

Das Auslösen von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG durch das geplante Vorhaben kann hinsichtlich der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie somit grundsätzlich ausgeschlossen werden.

6.2 Europäische Vogelarten

Die Überprüfung des Eintretens von Verbotstatbeständen hinsichtlich der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Brutvogelarten sowie der Rastvögel und Wintergäste berücksichtigt die im Schreiben des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum Baden-Württemberg (MLR) vom 09.04.2009 angeführte Empfehlung, wonach die (mögliche) Betroffenheit von

1. streng geschützten Vogelarten (Arten des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie, Arten des Anhangs A der EG-Artenschutzverordnung und Arten der Anlage 1 Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung) sowie von
2. Vogelarten der "Roten Liste der Brutvogelarten Baden-Württembergs" (BAUER et al. 2016)

unter Verwendung des hierzu erstellten Formblattes des MLR (aktualisierte Fassung vom 10.05.2012) geprüft werden soll.

Die genannten Kriterien treffen im vorliegenden Fall auf die im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Brutvogelarten Flussseseschwalbe, Goldammer, Kuckuck, Pirol, Schwarzspecht, Stockente, Trauerschnäpper und Zwergtaucher zu. Bezüglich fünf der genannten Vogelarten kann das Eintreten von Verbotstatbeständen aber generell ausgeschlossen werden. Als Gehölzbrüter können Goldammer, Kuckuck, Pirol, Schwarzspecht und Trauerschnäpper von der geplanten Tieferbaggerung innerhalb der bereits bestehenden Abbaugrenzen weder direkt durch Flächenverluste noch indirekt durch Veränderungen ihres Lebensraums betroffen sein. Betriebsbedingte Wirkungen, die zu einer erheblichen Störung der genannten Arten führen können, sind ebenfalls auszuschließen. Vertiefende Betrachtungen zum Eintreten von Verbotstatbeständen sind bezüglich dieser Vogelarten somit nicht erforderlich.

Die Betroffenheit von **Flussseseschwalbe, Stockente und Zwergtaucher** wird hingegen im Weiteren mit Hilfe des empfohlenen Formblattes überprüft, weil Beeinträchtigungen, die Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG entsprechen, nicht von vornherein ausgeschlossen werden können.

Bei ungefährdeten Brutvogelarten mit vergleichsweise unspezifischen Habitatansprüchen kann die Überprüfung nach der Empfehlung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum Baden-Württemberg (MLR) anhand der Brutgilden erfolgen. Im vorliegenden Fall können ausschließlich **bodennah brütende Wasservogelarten** sowie der Kormoran als einziger **Koloniebrüter** des Untersuchungsgebiets von dem Vorhaben betroffen sein. Auswirkungen der geplanten Tieferbaggerung auf Freibrüter, Höhlenbrüter sowie Halbhöhlen- und Nischenbrüter sind angesichts der Mindestdistanz nachgewiesener oder potenzieller Vorkommen zum geplanten Abbaustandort ausgeschlossen. Vertiefende Betrachtungen zum Eintreten von Verbotstatbeständen sind daher auch bezüglich dieser Brutgilden nicht erforderlich.

Überprüfungsrelevant sind neben den Brutvögeln auch die 36 als Rastvögel und Wintergäste im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Vogelarten. Davon sind Rothalstaucher, Rohrdommel, Brandgans, Kolbenente, Bergente, Samtente, Seeadler, Wasserralle, Brautente und Mandarinente nach den vorliegenden, langjährigen Zählraten sehr seltene, lediglich sporadisch und vereinzelt im Gebiet auftretende Wintergäste. Bezüglich dieser Vogelarten kann ein Auslösen von Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG aufgrund der äußerst geringen Anzahl potenziell vom Vorhaben betroffener Individuen in Anlehnung an die LANA-Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes ausgeschlossen werden.

Zu den streng geschützten Wintergästen gehören **Eisvogel und Silberreiher**, deren Betroffenheit jeweils unter Verwendung des Formblattes des MLR geprüft wird. Gleiches gilt für die in der Roten Liste der wandernden Vogelarten Deutschlands (HÜPPOP et al. 2013) als "gefährdet" eingestufte **Krickente**. Alle sonstigen **Rastvögel und Wintergäste** werden in einem gemeinsamen Formblatt überprüft.

Eine Bewertung des Erhaltungszustandes der europäischen Vogelarten für Baden-Württemberg liegt derzeit nicht vor. Im Schreiben des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum vom 30.10.2009 zur Verwendung von Formblättern zur Unterstützung von artenschutzrechtlichen Prüfungen bei Vorhaben und Planungen wird daher empfohlen, auf die "Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten in Baden-Württemberg" (BAUER et al. 2016) zurückzugreifen. Laut dem Schreiben ist bei einer Einstufung in einer Gefährdungskategorie zwischen 0 und 3 sowie bei Arten der Vorwarnliste von einem ungünstigen Erhaltungszustand auszugehen. Sonstige Vogelarten sind bis zum Vorliegen gegenteiliger Erkenntnisse als "günstig" einzustufen.

Nach den Hinweisen der Bund- / Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (LANA) zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes unterliegen Nahrungs- und Jagdbereiche sowie Flugrouten und Wanderkorridore als solche nicht den Verboten des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Ihre Beschädigung erfüllt nach den LANA-Hinweisen nur dann den Verbotstatbestand, wenn dadurch zugleich die Funktion einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte entfällt. Im vorliegenden Fall ist bei keiner der Vogelarten, die das Untersuchungsgebiet ausschließlich als Nahrungsgebiet oder als Rastplatz nutzen, von einer essentiellen Bedeutung als Nahrungs- oder Ruheraum auszugehen. Dies gilt unter anderem für die streng geschützten Greifvogelarten Schwarzmilan und Fischadler sowie den ebenfalls streng geschützten Weißstorch.

Ein Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG hinsichtlich der ausschließlich als Nahrungsgäste oder Durchzügler im Untersuchungsgebiet auftretenden Vogelarten ist auszuschließen.

Artname: Flusseeschwalbe (<i>Sterna hirundo</i>)
1. Vorhaben bzw. Planung
Die DMA Mineralaufbereitung GmbH plant eine Fortsetzung der bisherigen Kiesgewinnung am Abbaustandort Rhinau nach Ablauf der bestehenden Abbaufrist am 31.12.2020. Gegenstand der Planung ist eine Restauskiesung der Konzessionsfläche innerhalb der bereits genehmigten Abbaugrenzen und eine Tieferbaggerung bis in 90 m Tiefe. Landflächen sowie die ökologisch relevanten Teile der bestehenden Unterwasserböschungen (Verlandungsbereiche und Flachwasserzonen) werden durch den weiteren Abbau nicht in Anspruch genommen. Förderung, Aufbereitung und Transport des Materials finden ausschließlich auf dem Wasser statt, landgestützte Anlagen oder Einrichtungen bestehen nicht.
2. Schutz- und Gefährdungstatus der betroffenen Art
<p>Erhaltungszustand</p> <p>Unbekannt, in Anlehnung an das Schreiben des MLR vom 30.10.2009 zum Hinweis-Papier der LANA zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes wird der Erhaltungszustand von Arten, die in eine der Gefährdungskategorien der Roten Liste Baden-Württembergs oder als Arten der Vorwarnliste eingestuft sind, pauschal als "ungünstig" eingestuft.</p> <p>Rote Liste-Status</p> <p>Deutschland: 2 Baden-Württemberg: V</p> <p>Messtischblatt 7712</p>
3. Charakterisierung der betroffenen Tierart
<p>3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen</p> <p>An der Küste Brutvogel der Primärdünengebiete mit lückiger und überwiegend kurzer Vegetation, oft dicht an der Hochwasserlinie. Im Binnenland nach dem Ausbau von Flussauen meist auf künstlichen Brutflößen, Strombauwerken und künstlichen Inseln. Langstreckenzieher, Hauptdurchzug Mitte April bis Mitte Mai, nach Ankunft im Brutgebiet sogleich Koloniebesetzung und Balz (SÜDBECK et al. 2005).</p> <p>Bodenbrüter, Nest oft nahe auffälliger Strukturen, auf Kies und Sand, Koloniebrüter mit ausgeprägter Nistplatztreue. 1 Jahresbrut, Hauptlegezeit im Binnenland Ende April bis Ende Mai, Nachgelege bis Anfang Juli. Gelege mit (1) 2 - 3 (4) Eiern, Brutdauer 21 - 24 Tage, Jungvögel sind nach 23 - 27 Tagen flügge (SÜDBECK et al. 2005).</p> <p>Als Nahrung dienen Fische bis etwa 6 cm Größe, aquatische Insektenlarven und fliegende Insekten. Weitreichende Nahrungsflüge von mehreren Kilometern (HÖLZINGER & BOSCHERT 2001).</p> <p>Brutvorkommen in Baden-Württemberg auf das Alpenvorland und den Rhein beschränkt (HÖLZINGER & BOSCHERT 2001). Der aktuelle Brutbestand umfasst 160 - 220 Brutpaare. Durch Schutzmaßnahmen, insbesondere dem Ausbringen von Bruthilfen, kurzfristig zunehmender Brutbestand. Der Anteil Baden-Württembergs am Brutbestand in Deutschland beträgt 2 - 3 % (BAUER et al. 2016).</p>
<p>3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Für das Vogelschutzgebiet "Rheinniederung Sasbach - Wittenweiler" werden im Standard-Datenbogen zwischen 50 und 57 Brutpaare der Flusseeschwalbe angegeben. Im Untersuchungsgebiet konnte die Art im Zuge der Brutvogelkartierung 2017 mit 20 Revieren nachgewiesen werden. Die Flusseeschwalbe nutzt hier seit Jahren die südlich des Abbaugebiets errichteten, künstlichen Nistflöße als Brutplatz (RUPP 2014).</p>
<p>3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Als lokale Population der Flusseeschwalbe sind in Anlehnung an das Hinweis-Papier der LANA zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes die aktuellen Brutvorkommen der Art innerhalb des Naturraums "Offenburger Rheinebene" zu betrachten. Die lokale Population ist klein und in ihrem Bestand bedroht. Ihr Erhaltungszustand wird als "ungünstig" eingestuft.</p>

Artname: Flusseeeschwalbe (<i>Sterna hirundo</i>)	
3.4 Kartografische Darstellung siehe Bestandsplan Brutvögel	
4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)	
4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
4.1 a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? Das Vorhaben umfasst ausschließlich eine Tieferbaggerung innerhalb der bereits bestehenden Konzessionsgrenzen. Die von der Flusseeeschwalbe als Fortpflanzungsstätte genutzten Brutflöße südlich des Abbaugebiets werden nicht in Anspruch genommen oder in sonstiger Art und Weise beeinträchtigt.	nein
4.1 b) Werden Nahrungs- und / oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt? <i>(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)</i> Durch die Fortsetzung der Abbautätigkeit kommt es im unmittelbaren Abbaubereich zu einer lokalen, temporären Einschränkung der für die Nahrungssuche nutzbaren Wasserfläche durch die Anwesenheit und den Betrieb der Gewinnungsanlagen. Wie die seit Jahren bestehende, erfolgreiche Nutzung der benachbarten Brutflöße während des bisherigen Abbauetriebs zeigt, kommt es dadurch nicht zum Verlust essentieller Teilhabitate für die Flusseeeschwalbe.	nein
4.1 c) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind? <i>(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)</i> Wie die langjährige Nutzung der Brutflöße südlich des Baggersees durch die Flusseeeschwalbe zeigt, kommt es durch den Abbaubetrieb zu keinen Störungen, die das Brutgeschäft der Art beeinträchtigen und die Nutzung der Nisthilfen verhindern. Schwankungen der Brutdichte sind nachweislich auf zwischenartliche Konkurrenz, zum Beispiel mit der Mittelmeermöwe, oder auf bauliche Mängel der Brutflöße zurückzuführen und keine Auswirkung der Kiesgewinnung. Bei einer Fortsetzung der Kiesgewinnung sind die Erkenntnisse aus dem bisherigen Abbau auf die künftige Situation übertragbar.	nein
4.1 d) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? Die Vermeidung potenzieller Auswirkungen ist durch die Beschränkung der weiteren Auskiesung auf eine Tieferbaggerung innerhalb der bestehenden Konzessionsgrenzen und die damit verbundene räumliche Begrenzung des weiteren Abbaus verwirklicht. Weitere Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.	entfällt
4.1 e) Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)? <i>(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)</i> Für das Vorhaben ist eine Zulassung nach § 15 BNatSchG im Rahmen eines wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens erforderlich.	ja

Artnamen: Flusseeeschwalbe (<i>Sterna hirundo</i>)	
<p>4.1 f) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?</p> <p>Durch das Vorhaben werden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Flusseeeschwalbe beeinträchtigt. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt somit auch ohne die Umsetzung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen im räumlichen Zusammenhang erhalten.</p>	ja
<p>4.1 g) Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?</p> <p>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich.</p>	entfällt
<p>4.1 h) Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.</p> <p>-</p>	
<p>Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:</p> <p><input type="checkbox"/> ja</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
<p>4.2 a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?</p> <p>Ein vorhabenbedingtes Töten oder Verletzen von Altvögeln ist unter Berücksichtigung des natürlichen Fluchtverhaltens der Vögel auszuschließen. Aufgrund der räumlichen Beschränkung der weiteren Abbautätigkeit auf eine Tieferbaggerung innerhalb der bestehenden Abbaugrenzen kann auch ein betriebsbedingtes Zerstören, Beschädigen und Entnehmen von Entwicklungsformen (Eier, Jungvögel) ausgeschlossen werden.</p>	nein
<p>4.2 b) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?</p> <p>Die Fortsetzung des Kiesabbaus führt nicht zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- und Tötungsrisikos für die Flusseeeschwalbe. Nach den Erfahrungen aus der bisherigen Abbautätigkeit ist die Entstehung entsprechender Wirkungen auszuschließen.</p>	nein
<p>4.2 c) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</p> <p>Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.</p>	entfällt
<p>Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:</p> <p><input type="checkbox"/> ja</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
<p>4.3 a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?</p> <p>Wie das langjährige Brutvorkommen im Untersuchungsgebiet zeigt, kommt es durch den Abbaubetrieb während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit zu keinen Störungen, die das Brutgeschäft der Art beeinträchtigen. Auch das Befahren des Konzessionsgebiets mit Transportschiffen hat keine nachteiligen Auswirkungen auf die südlich des Baggersees liegenden Brutflöße und deren Nutzung durch die Flusseeeschwalbe. Bei einer Fortsetzung der Kiesgewinnung sind die Erkenntnisse aus dem bisherigen Abbau auf die künftige Situation übertragbar. Störungen der Flusseeeschwalbe während der Überwinterungs- und Wanderzeiten sind auszuschließen. Daher steht das Vorhaben auch dem Erreichen eines günstigen Erhaltungszustands nicht entgegen.</p>	nein

Artnamen: Flusseeeschwalbe (<i>Sterna hirundo</i>)	
<p>4.3 b) <i>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</i></p> <p>Die Beschränkung der weiteren Auskiesung auf eine Tieferbaggerung innerhalb der bestehenden Konzessionsgrenzen und die damit verbundene räumliche Begrenzung des weiteren Abbaus führt zu einer wirksamen Vermeidung potenzieller Störungen. Weitere Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.</p>	ja
<p>Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:</p> <p><input type="checkbox"/> ja</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>5. Ausnahmeverfahren</p> <p>Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2 und 4.3) sind nicht erfüllt. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.</p>	
<p>6. Fazit</p>	
<p>6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und / oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.</p> <p><input type="checkbox"/> erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.</p>	

Artnamen: Stockente (<i>Anas platyrhynchos</i>)
1. Vorhaben bzw. Planung
Die DMA Mineralaufbereitung GmbH plant eine Fortsetzung der bisherigen Kiesgewinnung am Abbaustandort Rhinau nach Ablauf der bestehenden Abbaufrist am 31.12.2020. Gegenstand der Planung ist eine Restauskiesung der Konzessionsfläche innerhalb der bereits genehmigten Abbaugrenzen und eine Tieferbaggerung bis in 90 m Tiefe. Landflächen sowie die ökologisch relevanten Teile der bestehenden Unterwasserböschungen (Verlandungsbereiche und Flachwasserzonen) werden durch den weiteren Abbau nicht in Anspruch genommen. Förderung, Aufbereitung und Transport des Materials finden ausschließlich auf dem Wasser statt, landgestützte Anlagen oder Einrichtungen bestehen nicht.
2. Schutz- und Gefährdungstatus der betroffenen Art
<p>Erhaltungszustand</p> <p>Unbekannt, in Anlehnung an das Schreiben des MLR vom 30.10.2009 zum Hinweis-Papier der LANA zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes wird der Erhaltungszustand von Arten, die in eine der Gefährdungskategorien der Roten Liste Baden-Württembergs oder als Arten der Vorwarnliste eingestuft sind, pauschal als "ungünstig" eingestuft.</p> <p>Rote Liste-Status</p> <p>Deutschland: - Baden-Württemberg: V</p> <p>Messtischblatt 7712</p>
3. Charakterisierung der betroffenen Tierart
<p>3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen</p> <p>Die Stockente kommt in fast allen Landschaften mit stehenden und langsam fließenden Gewässern vor, sofern diese nicht durchgehend von Steilufeln umgeben oder völlig vegetationslos sind. Meist Bodenbrüter, der Neststandort ist sehr variabel. Das Nest wird z. B. in Röhrichtern, Seggenrieden, Ufergebüsch, Hecken, Feldgehölzen usw. angelegt, mitunter auch auf Bäumen (SÜDBECK et al. 2005).</p> <p>Standvogel und Kurzstreckenzieher, Eiablage ab Ende Februar bis Ende Juli, Hauptlegezeit im April. Gelege mit (5) 7 - 11 (18) Eiern, Brutdauer 24 - 32 Tage, Jungvögel sind nach 50 - 60 Tagen flügge (SÜDBECK et al. 2005). Siedlungsdichte sehr variabel, meist zwischen 0,2 - 5,7 BP pro ha (BAUER et al. 2005).</p> <p>Verbreitung in Baden-Württemberg: Brutvogel in allen Landesteilen. Verbreitungslücken nur in den Hochlagen des Schwarzwaldes und der Schwäbischen Alb (BAUER et al. 2016). Gesamtbestand in BW: 12.000 - 22.000 Brutpaare, Bestand abnehmend, kurzfristig (25 Jahre) starke Brutbestandsabnahme um mehr als 20 % (BAUER et al 2016). Anteil am Brutbestand in Deutschland 6 % (GRÜNEBERG et al. 2015).</p>
<p>3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Im Zuge der Brutvogelkartierung 2017 wurden 13 Brutpaare der Art im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Die Art ist zudem häufiger Wintergast des Untersuchungsgebiets.</p>
<p>3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Nach dem Hinweis-Papier der LANA zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes kann die lokale Population von Arten mit flächiger Verbreitung sowie revierbildenden Arten mit großen Aktionsräumen auf den Bereich einer "naturräumlichen Landschaftseinheit" bezogen werden. Dies ist im vorliegenden Fall der Naturraum-Nr. 210 "Offenburger Rheinebene". Einschränkungen ergeben sich durch die enge Habitatbindung der Stockente an Gewässerlebensräume. Als lokale Population sind daher Vorkommen der Art an Gewässern mit strukturreicher Ufervegetation innerhalb der Offenburger Rheinebene zu betrachten.</p> <p>Die Bestände der Stockente nehmen insgesamt ab (BAUER et al. 2016). Daher ist der Erhaltungszustand der lokalen Population als "ungünstig" einzustufen.</p>

Artname: Stockente (<i>Anas platyrhynchos</i>)	
3.4 Kartografische Darstellung siehe Bestandsplan Brutvögel	
4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)	
4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
4.1 a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? Im Zuge der geplanten Fortsetzung der Abbautätigkeit kommt es ausschließlich zu einer Tieferbaggerung innerhalb der bereits bestehenden Konzessionsgrenzen. Uferbereiche und Verlandungszonen, die als Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Stockente in Frage kommen, werden durch das Vorhaben weder in Anspruch genommen noch in sonstiger Art und Weise beeinträchtigt.	nein
4.1 b) Werden Nahrungs- und / oder andere essentielle Teilhabitats so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt? (vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009) Essentielle Nahrungshabitats der Stockente bilden im Untersuchungsgebiet die Flachwasserbereiche und Verlandungszonen, die an den bestehenden Baggersee angrenzen. Die genannten Habitats werden durch die Tieferbaggerung innerhalb der bestehenden Konzessionsgrenzen weder beseitigt noch beschädigt. Sie werden auch von temporären, abbaubedingten Wassertrübungen nicht erreicht. Ein vorhabenbedingter Verlust essentieller Teilhabitats kann ausgeschlossen werden.	nein
4.1 c) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind? (vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009) Im Zuge des weiteren Abbaus werden die Gewinnungsanlagen einen Mindestabstand von 80 m zu den jeweils nächstgelegenen Uferbereichen westlich und östlich des Abbaugebiets einhalten. Nach den Erfahrungen aus dem bestehenden Abbaubetrieb ergeben sich daraus keine Beeinträchtigungen vorhandener Fortpflanzungs- und Ruhestätten und deren Nutzung durch die Stockente. Hinsichtlich der struktur- und deckungsreichen Flachwasserbereiche südlich des Abbaugebiets sind abbaubedingte Störreize aufgrund der großen Entfernung potenzieller Fortpflanzungsstätten zum künftigen Abbaubetrieb auszuschließen.	nein
4.1 d) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? Die Vermeidung potenzieller Auswirkungen ist durch die Beschränkung der weiteren Auskiesung auf eine Tieferbaggerung innerhalb der bestehenden Konzessionsgrenzen und die damit verbundene räumliche Begrenzung des weiteren Abbaus verwirklicht. Weitere Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.	entfällt
4.1 e) Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)? (vgl. BVerwG, Ur. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118) Für das Vorhaben ist eine Zulassung nach § 15 BNatSchG im Rahmen eines wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens erforderlich.	ja

Artnamen: Stockente (<i>Anas platyrhynchos</i>)	
<p>4.1 f) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?</p> <p>Durch das Vorhaben werden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Stockente beeinträchtigt. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt somit auch ohne die Umsetzung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen im räumlichen Zusammenhang erhalten.</p>	ja
<p>4.1 g) Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?</p> <p>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich.</p>	entfällt
<p>4.1 h) Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.</p> <p>-</p>	
<p>Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:</p> <p><input type="checkbox"/> ja</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
<p>4.2 a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?</p> <p>Ein vorhabenbedingtes Töten oder Verletzen von Altvögeln ist unter Berücksichtigung des natürlichen Fluchtverhaltens der Vögel auszuschließen. Aufgrund der räumlichen Beschränkung der weiteren Abbautätigkeit auf eine Tieferbaggerung innerhalb der bestehenden Abbaugrenzen kann auch ein betriebsbedingtes Zerstören, Beschädigen und Entnehmen von Entwicklungsformen (Eier, Jungvögel) ausgeschlossen werden.</p>	nein
<p>4.2 b) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?</p> <p>Die geplante Tieferbaggerung innerhalb der bestehenden Konzessionsgrenzen hat keine Auswirkungen, die zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- und Tötungsrisikos für Individuen der Stockente führen können. Nach den Erfahrungen aus der bisherigen Abbautätigkeit ist die Entstehung entsprechender Wirkungen auszuschließen.</p>	nein
<p>4.2 c) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</p> <p>Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.</p>	ja
<p>Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:</p> <p><input type="checkbox"/> ja</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
<p>4.3 a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?</p> <p>Potenzielle Störungen des Brutgeschäfts und der Jungenaufzucht werden durch die Beschränkung des weiteren Abbaus auf eine Tieferbaggerung innerhalb der bestehenden Konzessionsgrenzen und die damit verbundene Erhaltung bestehender Flachwasserzonen und Verlandungsbereiche vermieden. Die Kiesgewinnungsanlage wird im ungünstigsten Fall einen Mindestabstand von ca. 80 m zu den nächstgelegenen Uferbereichen westlich und östlich des Baggersees einhalten. Gegenüber den strukturreichen Flachwasserzonen südlich des Baggersees ergeben sich Mindestabstände von über 250 m. Unter Berücksichtigung dieser Abstände sind erhebliche Störungen während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit aus-</p>	nein

Artnamen: Stockente (<i>Anas platyrhynchos</i>)	
<p>zuschließen.</p> <p>Für die Stockente als Rastvogel ergeben sich vorübergehende, lokale Einschränkungen der nutzbaren Wasserfläche im Abbaubereich durch die Anwesenheit und den Betrieb der Anlagen zur Kiesgewinnung sowie durch den Schiffstransport. Nach den Erfahrungen aus dem bisherigen Abbaubetrieb bleibt die Einschränkung der nutzbaren Wasserfläche dabei auf den unmittelbaren Nahbereich des jeweiligen Anlagenstandortes begrenzt. Im Bereich der vorzugsweise von der Art als Ruheplatz genutzten Gewässerufer und der vorgelagerten Flachwasser- und Verlandungsbereiche sind keine abbaubedingten Störungen zu erwarten.</p> <p>Auf der Wasserfläche ruhende Stockenten verlagern bei der Annäherung eines Transportschiffes nach eigener Beobachtung ihren Aufenthaltsort vorwiegend schwimmend und weichen vorübergehend auf benachbarte Wasserflächen und Uferbereiche aus. Ein Auffliegen und fluchtartiges Verlassen des Untersuchungsgebiets als Folge des Schiffsverkehrs findet nicht statt. Eine erhebliche Störung der Stockente während der Überwintungs- und Wanderzeiten durch das Vorhaben ist somit ebenfalls auszuschließen. Daher steht das Vorhaben auch dem Erreichen eines günstigen Erhaltungszustands nicht entgegen.</p>	
<p>4.3 b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</p> <p>Die Beschränkung der weiteren Auskiesung auf eine Tieferbaggerung innerhalb der bestehenden Konzessionsgrenzen und die damit verbundene räumliche Begrenzung des weiteren Abbaus führt zu einer wirksamen Vermeidung potenzieller Störungen. Weitere Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.</p>	entfällt
<p>Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:</p> <p><input type="checkbox"/> ja</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>5. Ausnahmeverfahren</p> <p>Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2 und 4.3) sind nicht erfüllt. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.</p>	
<p>6. Fazit</p>	
<p>6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und / oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.</p> <p><input type="checkbox"/> erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.</p>	

Artnamen: Zwergtaucher (<i>Tachybaptus ruficollis</i>)
1. Vorhaben bzw. Planung
Die DMA Mineralaufbereitung GmbH plant eine Fortsetzung der bisherigen Kiesgewinnung am Abbaustandort Rhinau nach Ablauf der bestehenden Abbaufrist am 31.12.2020. Gegenstand der Planung ist eine Restauskiesung der Konzessionsfläche innerhalb der bereits genehmigten Abbaugrenzen und eine Tieferbaggerung bis in 90 m Tiefe. Landflächen sowie die ökologisch relevanten Teile der bestehenden Unterwasserböschungen (Verlandungsbereiche und Flachwasserzonen) werden durch den weiteren Abbau nicht in Anspruch genommen. Förderung, Aufbereitung und Transport des Materials finden ausschließlich auf dem Wasser statt, landgestützte Anlagen oder Einrichtungen bestehen nicht.
2. Schutz- und Gefährdungstatus der betroffenen Art
<p>Erhaltungszustand</p> <p>Unbekannt, in Anlehnung an das Schreiben des MLR vom 30.10.2009 zum Hinweis-Papier der LANA zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes wird der Erhaltungszustand von Arten, die in eine der Gefährdungskategorien der Roten Liste Baden-Württembergs oder als Arten der Vorwarnliste eingestuft sind, pauschal als "ungünstig" eingestuft.</p> <p>Rote Liste-Status</p> <p>Deutschland: - Baden-Württemberg: 2</p> <p>Messtischblatt 7712</p>
3. Charakterisierung der betroffenen Tierart
<p>3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen</p> <p>Der Zwergtaucher brütet an stehenden Gewässern mit dichter Verlandungs- bzw. Schwimmblattvegetation. Bevorzugt werden kleine Teiche, Heideweiher, Moor- und Feuchtwiesentümpel, Abgrabungsgewässer und Klärteiche.</p> <p>Teil- und Kurzstreckenzieher, Hauptdurchzug Ende März bis Ende April, Herbstdurchzug ab August (SÜDBECK et al. 2005).</p> <p>Schwimmnest, offen auf der Wasserfläche oder in Verlandungsvegetation versteckt, an Pflanzen verankert, Einzelbrüter. 1 - 2 (3) Jahresbruten, Hauptlegezeit Anfang Mai bis Anfang Juni, oftmals Nachgelege. Gelege mit (4) 5 - 6 (7-9) Eiern, Brutdauer 20 - 21 Tage, Jungvögel sind nach 44 - 48 Tagen flügge (SÜDBECK et al. 2005). Auf 0,4 ha Wasserfläche können bis zu vier Brutpaare vorkommen.</p> <p>Die Nahrung besteht hauptsächlich aus Insekten und deren Larven, kleinen Mollusken, Krebsen, Kaulquappen und vor allem im Winterhalbjahr aus kleinen Fischen (HÖLZINGER & BAUER 2011). Nach FLADE (1994) liegt die Fluchtdistanz bei 50 – 100 m.</p> <p>In Baden-Württemberg ehemals häufiger Brutvogel in allen Landesteilen. Aktuell stellen die Brutvorkommen am Oberrhein zwischen Breisach und Mannheim ein Schwerpunkt-vorkommen der Art im Land dar (HÖLZINGER & BAUER 2011). Der Brutbestand des Zwergtauchers in Baden-Württemberg umfasst 600 - 900 Brutpaare bei landesweit abnehmendem Bestandstrend. Der Anteil Baden-Württembergs am Brutbestand in Deutschland beträgt ca. 5 % (BAUER et al. 2016).</p>
<p>3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Im Untersuchungsgebiet wurden im Zuge der Brutvogelkartierung 2017 zwei Brutpaare des Zwergtauchers nachgewiesen. Die Revierzentren lagen in strukturreichen, störungs-armen Uferabschnitten nördlich beziehungsweise südlich des Baggersees. Die Art ist zudem regelmäßiger, aber nicht häufiger Wintergast des Untersuchungsgebiets.</p>

Artnamen: Zwergtaucher (<i>Tachybaptus ruficollis</i>)	
<p>3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Als lokale Population des Zwergtauchers sind in Anlehnung an das Hinweis-Papier der LANA zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes die Vorkommen der Art an Gewässern mit strukturreicher Ufervegetation innerhalb des Naturraums der Offenburger Rheinebene zu betrachten.</p> <p>Die Bestände des Zwergtauchers nehmen landesweit ab (BAUER et al. 2016). Daher ist der Erhaltungszustand der lokalen Population als "ungünstig" einzustufen.</p>	
<p>3.4 Kartografische Darstellung</p> <p>siehe Bestandsplan Brutvögel</p>	
4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)	
4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
<p>4.1 a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?</p> <p>Im Zuge der geplanten Fortsetzung der Abbautätigkeit kommt es ausschließlich zu einer Tieferbaggerung innerhalb der bereits bestehenden Konzessionsgrenzen. Uferbereiche und Verlandungszonen, die als Fortpflanzungs- und Ruhestätte des Zwergtauchers in Frage kommen, werden durch das Vorhaben weder in Anspruch genommen noch in sonstiger Art und Weise beeinträchtigt.</p>	nein
<p>4.1 b) Werden Nahrungs- und / oder andere essentielle Teilhabitats so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?</p> <p>(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)</p> <p>Essentielle Nahrungshabitats des Zwergtauchers bilden im Untersuchungsgebiet die Flachwasserbereiche und Verlandungszonen, die an den bestehenden Baggersee angrenzen. Die genannten Habitats werden durch die Tieferbaggerung innerhalb der bestehenden Konzessionsgrenzen weder beseitigt noch beschädigt. Ein vorhabenbedingter Verlust essentieller Teilhabitats kann ausgeschlossen werden.</p>	nein
<p>4.1 c) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?</p> <p>(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)</p> <p>Im Zuge des weiteren Abbaus werden die Gewinnungsanlagen einen Mindestabstand von 80 m zu den jeweils nächstgelegenen Uferbereichen westlich und östlich des Abbaugebiets einhalten. Nach den Erfahrungen aus dem bestehenden Abbaubetrieb ergeben sich daraus keine Beeinträchtigungen vorhandener Fortpflanzungs- und Ruhestätten und deren Nutzung durch den Zwergtaucher. Hinsichtlich der struktur- und deckungsreichen Flachwasserbereiche südlich des Abbaugebiets sind abbaubedingte Störreize aufgrund der großen Entfernung potenzieller Fortpflanzungsstätten zum künftigen Abbaubetrieb auszuschließen.</p>	nein
<p>4.1 d) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</p> <p>Die Vermeidung potenzieller Auswirkungen ist durch die Beschränkung der weiteren Auskiesung auf eine Tieferbaggerung innerhalb der bestehenden Konzessionsgrenzen und die damit verbundene räumliche Begrenzung des weiteren Abbaus verwirklicht. Weitere Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.</p>	entfällt

Artnamen: Zwergtaucher (<i>Tachybaptus ruficollis</i>)	
<p>4.1 e) <i>Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?</i></p> <p>(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)</p> <p>Für das Vorhaben ist eine Zulassung nach § 15 BNatSchG im Rahmen eines wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens erforderlich.</p>	ja
<p>4.1 f) <i>Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?</i></p> <p>Durch das Vorhaben werden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Zwergtauchers beeinträchtigt. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt somit auch ohne die Umsetzung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen im räumlichen Zusammenhang erhalten.</p>	ja
<p>4.1 g) <i>Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?</i></p> <p>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich.</p>	entfällt
<p>4.1 h) <i>Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.</i></p> <p>-</p>	
<p>Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:</p> <p><input type="checkbox"/> ja</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)</p>	
<p>4.2 a) <i>Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?</i></p> <p>Ein vorhabenbedingtes Töten oder Verletzen von Altvögeln ist unter Berücksichtigung des natürlichen Fluchtverhaltens der Vögel auszuschließen. Aufgrund der räumlichen Beschränkung der weiteren Abbautätigkeit auf eine Tieferbaggerung innerhalb der bestehenden Abbaugrenzen kann auch ein betriebsbedingtes Zerstören, Beschädigen und Entnehmen von Entwicklungsformen (Eier, Jungvögel) ausgeschlossen werden.</p>	nein
<p>4.2 b) <i>Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?</i></p> <p>Die geplante Tieferbaggerung innerhalb der bestehenden Konzessionsgrenzen hat keine Auswirkungen, die zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- und Tötungsrisikos für Individuen des Zwergtauchers führen können. Nach den Erfahrungen aus der bisherigen Abbautätigkeit ist die Entstehung entsprechender Wirkungen auszuschließen.</p>	nein
<p>4.2 c) <i>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</i></p> <p>Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.</p>	ja
<p>Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:</p> <p><input type="checkbox"/> ja</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)</p>	
<p>4.3 a) <i>Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?</i></p> <p>Potenzielle Störungen des Brutgeschäfts und der Jungenaufzucht werden durch die Beschränkung des weiteren Abbaus auf eine Tieferbaggerung innerhalb der bestehenden Konzessionsgrenzen und die damit verbunde-</p>	nein

Artnamen: Zwergtaucher (<i>Tachybaptus ruficollis</i>)	
<p>ne Erhaltung bestehender Flachwasserzonen und Verlandungsbereiche vermieden. Unter Berücksichtigung der Mindestabstände des weiteren Kiesabbaus von ca. 80 m zu den nächstgelegenen Uferbereichen westlich und östlich des Baggersees sowie von 250 m zu den strukturreichen Flachwasserzonen südlich des Baggersees sind erhebliche Störungen während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit auszuschließen.</p> <p>Für den Zwergtaucher als Rastvogel und Wintergast ergeben sich keine oder höchstens geringe Einschränkungen der nutzbaren Wasserfläche durch die Anwesenheit und den Betrieb der Anlagen zur Kiesgewinnung sowie durch den Schifftransport. Die Art nutzt vorwiegend die struktur- und deckungsreichen Flachwasserzonen und Verlandungsbereiche südlich des Baggersees als Ruhe- und Nahrungshabitat. Erhebliche Störungen der Vögel durch die weitere Abbautätigkeit und den Schifftransport sind in diesem Bereich aufgrund der Entfernung zum geplanten, künftigen Abbaugelände nicht zu erwarten, wie auch die derzeitige Nutzung der Flachwasserbereiche durch den Zwergtaucher belegt. Eine erhebliche Störung des Zwergtauchers während der Überwinterungs- und Wanderzeiten durch das Vorhaben ist auszuschließen. Daher steht das Vorhaben auch dem Erreichen eines günstigen Erhaltungszustands nicht entgegen.</p>	
<p>4.3 b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</p> <p>Die Beschränkung der weiteren Auskiesung auf eine Tieferbaggerung innerhalb der bestehenden Konzessionsgrenzen und die damit verbundene räumliche Begrenzung des weiteren Abbaus führt zu einer wirksamen Vermeidung potenzieller Störungen. Weitere Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.</p>	entfällt
<p>Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:</p> <p><input type="checkbox"/> ja</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>5. Ausnahmeverfahren</p> <p>Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2 und 4.3) sind nicht erfüllt. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.</p>	
<p>6. Fazit</p>	
<p>6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und / oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.</p> <p><input type="checkbox"/> erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.</p>	

Koloniebrüter: Kormoran (<i>Phalacrocorax carbo</i>)
1. Vorhaben bzw. Planung
Die DMA Mineralaufbereitung GmbH plant eine Fortsetzung der bisherigen Kiesgewinnung am Abbaustandort Rhinau nach Ablauf der bestehenden Abbaufrist am 31.12.2020. Gegenstand der Planung ist eine Restauskiesung der Konzessionsfläche innerhalb der bereits genehmigten Abbaugrenzen und eine Tieferbaggerung bis in 90 m Tiefe. Landflächen sowie die ökologisch relevanten Teile der bestehenden Unterwasserböschungen (Verlandungsbereiche und Flachwasserzonen) werden durch den weiteren Abbau nicht in Anspruch genommen. Förderung, Aufbereitung und Transport des Materials finden ausschließlich auf dem Wasser statt, landgestützte Anlagen oder Einrichtungen bestehen nicht.
2. Schutz- und Gefährdungstatus der betroffenen Art
<p>Erhaltungszustand</p> <p>Unbekannt, in Anlehnung an das Schreiben des MLR vom 30.10.2009 zum Hinweis-Papier der LANA zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes wird der Erhaltungszustand von Arten, die nicht in eine der Gefährdungskategorien der Roten Liste Baden-Württembergs oder als Arten der Vorwarnliste eingestuft sind, pauschal als "günstig" eingestuft.</p> <p>Rote-Liste-Status</p> <p>Deutschland: - Baden-Württemberg: -</p> <p>Messtischblatt 7712</p>
3. Charakterisierung der betroffenen Tierart
<p>3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen</p> <p>Der Kormoran brütet an Binnen- und Küstengewässern (Seen, Teiche, Flüsse, Wattenmeer, Boddengewässer) mit nahe gelegenen Laubbäumen, die als Brutplätze dienen. Die Nistplätze befinden sich bevorzugt auf Inseln (gelegentlich in Graureiherkolonien). Als Tagesruheplätze dienen ungestörte Sitzplätze nahe am Wasser wie Reste von umgestürzten Bäumen, kleine und offene Inseln, Dämme zwischen zwei Gewässern, Schiffszeichen, Pfähle und andere, oft von Menschen aufgestellte Objekte (WESTERMANN 2015). Als Schlafplatz werden meist Gehölzbestände am Gewässerufer genutzt.</p> <p>Teilzieher, in der Regel Kurz- und Mittelstreckenzieher, Heimzug Ende Februar bis Mitte April, Wegzug ab Anfang September (SÜDBECK et al. 2005).</p> <p>Koloniebrüter, Großkolonien bis über 1.000 Nester, Nest meist auf Bäumen. 1 Jahresbrut, Legeperiode ab Ende März bis Juni, oftmals Nachgelege. Gelege mit 3 - 4 (6) Eiern, Brutdauer 23 - 30 Tage, Nestlingszeit ca. 50 Tage (SÜDBECK et al. 2005).</p> <p>Die Nahrung besteht vorwiegend aus Fischen, die tauchend bis in 16 m Tiefe, in Ausnahmefällen auch deutlich tiefer, erbeutet werden (HÖLZINGER & BAUER 2011).</p> <p>In Baden-Württemberg liegen die Verbreitungsschwerpunkte der Art am Oberrhein und am Bodensee sowie in abgeschwächter Zahl im Mittleren Neckarraum (HÖLZINGER & BAUER 2011). Der Brutbestand des Kormorans in Baden-Württemberg umfasst 383 - 867 Brutpaare bei landesweit zunehmendem Bestandstrend. Der Anteil Baden-Württembergs am Brutbestand in Deutschland beträgt 2 - 3 % (BAUER et al. 2016).</p>
<p>3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Der Kormoran wurde bei der Bestandskartierung 2017 als Brutvogel des Untersuchungsgebiets nachgewiesen. Die Art nutzte zwei mit Wald bestandene Inseln im Innerrhein als Brutplatz. Der Brutbestand der beiden Koloniestandorte betrug im Untersuchungsjahr mindestens 80 Brutpaare. Die Art ist zudem häufiger Wintergast.</p>
<p>3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Als lokale Population des Kormorans sind in Anlehnung an das Hinweis-Papier der LANA zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes die Vorkommen der Art an störungsarmen Gewässern mit baumbestandenen Ufern innerhalb des Naturraums der Offenburger Rheinebene zu betrachten.</p>

Koloniebrüter: Kormoran (<i>Phalacrocorax carbo</i>)	
Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird entsprechend der landesweiten Situation als "günstig" eingestuft.	
3.4 Kartografische Darstellung siehe Bestandsplan Brutvögel	
4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)	
4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
4.1 a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? Im Zuge der geplanten Fortsetzung der Abbautätigkeit kommt es ausschließlich zu einer Tieferbaggerung innerhalb der bereits bestehenden Konzessionsgrenzen. Nachgewiesene Brutplätze der Art südlich des Baggersees sowie sonstige, als Nistplatz geeignete Uferbereiche werden durch den weiteren Abbau nicht in Anspruch genommen oder in sonstiger Art und Weise beeinträchtigt.	nein
4.1 b) Werden Nahrungs- und / oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt? <i>(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)</i> Durch die Fortsetzung des Abbaus gehen keine Wasserflächen verloren, die vom Kormoran zur Nahrungssuche genutzt werden können. Einschränkungen durch Veränderungen der Wasserqualität, insbesondere durch abbaubedingte Wassertrübungen, sind nach dem Ergebnis des Fachgutachtens Wasser nicht zu erwarten. Ein vorhabenbedingter Verlust essentieller Teilhabitate kann ausgeschlossen werden.	nein
4.1 c) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind? <i>(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)</i> Im Zuge des weiteren Abbaus werden die Kiesgewinnungsanlagen einen Mindestabstand von 200 m zu den nachgewiesenen Brutplätzen des Kormorans südlich des Baggersees einhalten. Nach den Erfahrungen aus dem bestehenden Abbaubetrieb ergeben sich daraus keine Beeinträchtigungen vorhandener Fortpflanzungs- und Ruhestätten und deren Nutzung durch den Kormoran. Eine Vergrämung der Art durch abbaubedingte Störreize ist aufgrund der genannten Mindestabstände und vielfach nachgewiesener Gewöhnungseffekte der Vögel an regelmäßig ablaufende Arbeitsprozesse nicht zu erwarten.	nein
4.1 d) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? Die Vermeidung potenzieller Auswirkungen ist durch die Beschränkung der weiteren Auskiesung auf eine Tieferbaggerung innerhalb der bestehenden Konzessionsgrenzen und die damit verbundene räumliche Begrenzung des weiteren Abbaus verwirklicht. Weitere Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.	entfällt
4.1 e) Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)? <i>(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)</i> Für das Vorhaben ist eine Zulassung nach § 15 BNatSchG im Rahmen eines wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens erforderlich.	ja

Koloniebrüter: Kormoran (<i>Phalacrocorax carbo</i>)	
<p>4.1 f) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?</p> <p>Durch das Vorhaben werden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Kormorans beeinträchtigt. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt somit auch ohne die Umsetzung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen im räumlichen Zusammenhang erhalten.</p>	ja
<p>4.1 g) Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?</p> <p>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich.</p>	entfällt
<p>4.1 h) Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.</p> <p>entfällt</p>	
<p>Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:</p> <p><input type="checkbox"/> ja</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
<p>4.2 a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?</p> <p>Ein vorhabenbedingtes Töten oder Verletzen von Altvögeln ist unter Berücksichtigung des natürlichen Fluchtverhaltens der Vögel auszuschließen. Aufgrund der räumlichen Beschränkung der weiteren Abbautätigkeit auf eine Tieferbaggerung innerhalb der bestehenden Abbaugrenzen kann auch ein betriebsbedingtes Zerstören, Beschädigen und Entnehmen von Entwicklungsformen (Eier, Jungvögel) ausgeschlossen werden.</p>	nein
<p>4.2 b) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?</p> <p>Die geplante Tieferbaggerung innerhalb der bestehenden Konzessionsgrenzen hat keine Auswirkungen, die zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- und Tötungsrisikos für den Kormoran führen können. Nach den Erfahrungen aus der bisherigen Abbautätigkeit ist die Entstehung entsprechender Wirkungen auszuschließen.</p>	nein
<p>4.2 c) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</p> <p>Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.</p>	entfällt
<p>Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:</p> <p><input type="checkbox"/> ja</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
<p>4.3 a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?</p> <p>Erhebliche Störungen durch abbaubedingte Störreize, die zu einer Vergrämung brütender Vögel und zur Aufgabe von Nistplätzen führen können, sind nicht zu erwarten (vergleiche Punkt 4.1c). Die südliche Abbaugrenze der geplanten Tieferbaggerung verläuft in etwa 200 m Entfernung zu der südlich des Baggersees nachgewiesenen Brutkolonie des Kormorans. Aufgrund der entstehenden Abstände und unter Berücksichtigung nachgewiesener Gewöhnungseffekte der Vögel sind erhebliche Störungen während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit auszuschließen.</p> <p>Erhebliche Störungen rastender und überwinternder Kormorane sind</p>	nein

Koloniebrüter: Kormoran (<i>Phalacrocorax carbo</i>)	
ebenfalls nicht zu erwarten. Schlafplätze und als Tagesruheplätze dienende Strukturen werden durch den weiteren Abbau nicht beseitigt. Zudem gehen durch die Fortsetzung des Abbaus keine Wasserflächen verloren, die vom Kormoran zur Jagd genutzt werden können. Einschränkungen der zur Nahrungssuche benötigten Wasserflächen, beispielsweise durch abbaubedingte Wassertrübungen, sind nach dem Ergebnis des Fachgutachtens Wasser und nach den Erfahrungen aus dem bisherigen Abbau, nicht zu erwarten. Eine erhebliche Störung des Kormorans während der Überwinterungs- und Wanderzeiten ist auszuschließen.	
4.3 b) <i>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</i> Die Beschränkung der weiteren Auskiesung auf eine Tieferbaggerung innerhalb der bestehenden Konzessionsgrenzen und die damit verbundene räumliche Begrenzung des weiteren Abbaus führt zu einer wirksamen Vermeidung potenzieller Störungen. Weitere Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.	entfällt
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
5. Ausnahmeverfahren Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2 und 4.3) sind nicht erfüllt. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.	
6. Fazit	
6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und / oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG <input checked="" type="checkbox"/> nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig. <input type="checkbox"/> erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.	

<p>Bodenbrütende Wasservögel: Blässhuhn (<i>Fulica atra</i>), Graugans (<i>Anser anser</i>), Haubentaucher (<i>Podiceps cristatus</i>), Höckerschwan (<i>Cygnus olor</i>), Mittelmeermöwe (<i>Larus michahellis</i>), Nilgans (<i>Alopochen aegyptiaca</i>), Reiherente (<i>Aythya fuligula</i>).</p>
<p>1. Vorhaben bzw. Planung</p> <p>Die DMA Mineralaufbereitung GmbH plant eine Fortsetzung der bisherigen Kiesgewinnung am Abbaustandort Rhinau nach Ablauf der bestehenden Abbaufrist am 31.12.2020. Gegenstand der Planung ist eine Restauskiesung der Konzessionsfläche innerhalb der bereits genehmigten Abbaugrenzen und eine Tieferbaggerung bis in 90 m Tiefe. Landflächen sowie die ökologisch relevanten Teile der bestehenden Unterwasserböschungen (Verlandungsbereiche und Flachwasserzonen) werden durch den weiteren Abbau nicht in Anspruch genommen. Förderung, Aufbereitung und Transport des Materials finden ausschließlich auf dem Wasser statt, landgestützte Anlagen oder Einrichtungen bestehen nicht.</p>
<p>2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art</p> <p>Erhaltungszustand</p> <p>Unbekannt, in Anlehnung an das Schreiben des MLR vom 30.10.2009 zum Hinweis-Papier der LANA zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes wird der Erhaltungszustand von Arten, die nicht in eine der Gefährdungskategorien der Roten Liste Baden-Württembergs oder als Arten der Vorwarnliste eingestuft sind, pauschal als "günstig" eingestuft.</p> <p>Rote-Liste-Status</p> <p>Deutschland: - Baden-Württemberg: -</p> <p>Messtischblatt 7712</p>
<p>3. Charakterisierung der betroffenen Tierart</p> <p>3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen</p> <p>Bei den hier aufgeführten Arten handelt es sich um in Baden-Württemberg verbreitete und aktuell nicht gefährdete Brutvogelarten, die meist bodennah bzw. auf dem Boden an geeigneten, nicht regelmäßig genutzten Landschaftsstrukturen brüten. Die bodenbrütenden Wasservögel bevorzugen Brutplätze am Rand von Gewässern, entweder am Ufer oder in deckungsreichen Verlandungsbereichen. Blässhuhn und Haubentaucher bauen Schwimmnester, die in der Vegetation verankert werden. Lediglich die Nilgans brütet auch abseits von Gewässern in der Vegetation und sogar in Baumhöhlen.</p> <p>3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Die genannten Arten wurden bei der Kartierung 2017 als Brutvogelarten des Untersuchungsgebiets nachgewiesen. Das Blässhuhn kam mit sieben, die Graugans mit drei, der Haubentaucher mit acht, der Höckerschwan mit elf, die Mittelmeermöwe mit fünf, die Nilgans mit zwei und die Reiherente mit drei Brutpaaren vor. Die Mittelmeermöwe nutzte die südlich des Baggersees eingerichteten Nistflöße als Brutplatz.</p> <p>3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Als lokale Population der bodenbrütenden Wasservogelarten sind in Anlehnung an das Hinweis-Papier der LANA zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes die Vorkommen der Arten an Gewässern mit strukturreicher Ufervegetation innerhalb des Naturraums der Offenburger Rheinebene zu betrachten.</p> <p>Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen wird entsprechend der landesweiten Situation als "günstig" eingestuft.</p> <p>3.4 Kartografische Darstellung</p> <p>siehe Bestandsplan Brutvögel</p>
<p>4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)</p>

<p>Bodenbrütende Wasservögel: Blässhuhn (<i>Fulica atra</i>), Graugans (<i>Anser anser</i>), Haubentaucher (<i>Podiceps cristatus</i>), Höckerschwan (<i>Cygnus olor</i>), Mittelmeermöwe (<i>Larus michahellis</i>), Nilgans (<i>Alopochen aegyptiaca</i>), Reiherente (<i>Aythya fuligula</i>).</p>	
<p>4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)</p>	
<p>4.1 a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?</p> <p>Im Zuge der geplanten Fortsetzung der Abbautätigkeit kommt es ausschließlich zu einer Tieferbaggerung innerhalb der bereits bestehenden Konzessionsgrenzen. Uferbereiche und Verlandungszonen, die als Fortpflanzungs- und Ruhestätte bodenbrütender Wasservögel in Frage kommen, werden durch das Vorhaben weder in Anspruch genommen noch in sonstiger Art und Weise beeinträchtigt.</p>	nein
<p>4.1 b) Werden Nahrungs- und / oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?</p> <p>(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)</p> <p>Essentielle Nahrungshabitate bodenbrütender Wasservögel bilden im Untersuchungsgebiet die Flachwasserbereiche und Verlandungszonen, die an den bestehenden Baggersee angrenzen. Die genannten Habitate werden durch die Tieferbaggerung innerhalb der bestehenden Konzessionsgrenzen weder beseitigt noch beschädigt. Ein vorhabenbedingter Verlust essentieller Teilhabitate kann ausgeschlossen werden.</p>	nein
<p>4.1 c) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?</p> <p>(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)</p> <p>Im Zuge des weiteren Abbaus werden die Gewinnungsanlagen einen Mindestabstand von 80 m zu den jeweils nächstgelegenen Uferbereichen westlich und östlich des Abbaugebiets einhalten. Nach den Erfahrungen aus dem bestehenden Abbaubetrieb ergeben sich daraus keine Beeinträchtigungen vorhandener Fortpflanzungs- und Ruhestätten und deren Nutzung durch bodenbrütende Wasservögel. Hinsichtlich der struktur- und deckungsreichen Flachwasserbereiche südlich des Abbaugebiets sind abbaubedingte Störreize aufgrund der großen Entfernung potenzieller Fortpflanzungsstätten zum künftigen Abbaubetrieb auszuschließen.</p>	nein
<p>4.1 d) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</p> <p>Die Vermeidung potenzieller Auswirkungen ist durch die Beschränkung der weiteren Auskiesung auf eine Tieferbaggerung innerhalb der bestehenden Konzessionsgrenzen und die damit verbundene räumliche Begrenzung des weiteren Abbaus verwirklicht. Weitere Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.</p>	entfällt
<p>4.1 e) Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?</p> <p>(vgl. BVerwG, Ur. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)</p> <p>Für das Vorhaben ist eine Zulassung nach § 15 BNatSchG im Rahmen eines wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens erforderlich.</p>	ja
<p>4.1 f) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?</p> <p>Durch das Vorhaben werden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der bodenbrütenden Wasservogelarten beeinträchtigt. Die ökologische Funkti-</p>	ja

Bodenbrütende Wasservögel: Blässhuhn (<i>Fulica atra</i>), Graugans (<i>Anser anser</i>), Haubentaucher (<i>Podiceps cristatus</i>), Höckerschwan (<i>Cygnus olor</i>), Mittelmeermöwe (<i>Larus michahellis</i>), Nilgans (<i>Alopochen aegyptiaca</i>), Reiherente (<i>Aythya fuligula</i>).	
on der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt auch ohne die Umsetzung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen im räumlichen Zusammenhang erhalten.	
4.1 g) Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)? Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich.	entfällt
4.1 h) Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en. -	
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
4.2 a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet? Ein vorhabenbedingtes Töten oder Verletzen von Altvögeln ist unter Berücksichtigung des natürlichen Fluchtverhaltens der Vögel auszuschließen. Aufgrund der räumlichen Beschränkung der weiteren Abbautätigkeit auf eine Tieferbaggerung innerhalb der bestehenden Abbaugrenzen kann auch ein betriebsbedingtes Zerstören, Beschädigen und Entnehmen von Entwicklungsformen (Eier, Jungvögel) ausgeschlossen werden.	nein
4.2 b) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen? Die geplante Tieferbaggerung innerhalb der bestehenden Konzessionsgrenzen hat keine Auswirkungen, die zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- und Tötungsrisikos für Individuen bodenbrütender Wasservögel führen können. Nach den Erfahrungen aus der bisherigen Abbautätigkeit ist die Entstehung entsprechender Wirkungen auszuschließen.	nein
4.2 c) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.	entfällt
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
4.3 a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? Potenzielle Störungen des Brutgeschäfts und der Jungenaufzucht werden durch die Beschränkung des weiteren Abbaus auf eine Tieferbaggerung innerhalb der bestehenden Konzessionsgrenzen und die damit verbundene Erhaltung bestehender Flachwasserzonen und Verlandungsbereiche vermieden. Unter Berücksichtigung der Mindestabstände des weiteren Kiesabbaus von ca. 80 m zu den nächstgelegenen Uferbereichen westlich und östlich des Baggersees sowie von 250 m zu den strukturreichen Flachwasserzonen südlich des Baggersees sind erhebliche Störungen der genannten, bodenbrütenden Wasservogelarten während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit auszuschließen. Mögliche Störungen der genannten Arten während der Überwinterungs- und Wanderungszeiten werden im Formblatt "Sonstige, regelmäßige Win-	nein

Bodenbrütende Wasservögel: Blässhuhn (<i>Fulica atra</i>), Graugans (<i>Anser anser</i>), Haubentaucher (<i>Podiceps cristatus</i>), Höckerschwan (<i>Cygnus olor</i>), Mittelmeermöwe (<i>Larus michahellis</i>), Nilgans (<i>Alopochen aegyptiaca</i>), Reiherente (<i>Aythya fuligula</i>).	
tergäste und Rastvögel" dargestellt und bewertet.	
4.3 b) <i>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</i> Die Beschränkung der weiteren Auskiesung auf eine Tieferbaggerung innerhalb der bestehenden Konzessionsgrenzen und die damit verbundene räumliche Begrenzung des weiteren Abbaus führt zu einer wirksamen Vermeidung potenzieller Störungen. Weitere Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.	entfällt
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
5. Ausnahmeverfahren Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2 und 4.3) sind nicht erfüllt. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.	
6. Fazit	
6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und / oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG <input checked="" type="checkbox"/> nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig. <input type="checkbox"/> erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.	

Artname: Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>)
1. Vorhaben bzw. Planung
Die DMA Mineralaufbereitung GmbH plant eine Fortsetzung der bisherigen Kiesgewinnung am Abbaustandort Rhinau nach Ablauf der bestehenden Abbaufrist am 31.12.2020. Gegenstand der Planung ist eine Restauskiesung der Konzessionsfläche innerhalb der bereits genehmigten Abbaugrenzen und eine Tieferbaggerung bis in 90 m Tiefe. Landflächen sowie die ökologisch relevanten Teile der bestehenden Unterwasserböschungen (Verlandungsbereiche und Flachwasserzonen) werden durch den weiteren Abbau nicht in Anspruch genommen. Förderung, Aufbereitung und Transport des Materials finden ausschließlich auf dem Wasser statt, landgestützte Anlagen oder Einrichtungen bestehen nicht.
2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art
<p>Erhaltungszustand</p> <p>Unbekannt, in Anlehnung an das Schreiben des MLR vom 30.10.2009 zum Hinweis-Papier der LANA zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes wird der Erhaltungszustand von Arten, die in eine der Gefährdungskategorien der Roten Liste Baden-Württembergs oder als Arten der Vorwarnliste eingestuft sind, pauschal als "ungünstig" eingestuft.</p> <p>Rote Liste-Status</p> <p>Deutschland: - Baden-Württemberg: V</p> <p>Messtischblatt 7712</p>
3. Charakterisierung der betroffenen Tierart
<p>3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen</p> <p>In Mitteleuropa ist der Eisvogel Standvogel oder Teilzieher und Wintergast. In Baden-Württemberg sind die Vorkommen vor allem an den Kiesseen in der Oberrheinebene weit verbreitet. Der Eisvogel ist Leitart für Fließgewässer.</p> <p>Höhlenbrüter in mindestens 50 cm hohen Abbruchkanten, auch in mehreren 100 m Entfernung zum Gewässer (SÜDBECK et al. 2005). Der Abstand zwischen zwei Niströhren verschiedener Paare kann ausnahmsweise nur 200 m betragen, zumeist jedoch mehr. Nahrungsgebiet und Nistplatz können bis maximal 2 km voneinander entfernt liegen. Außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit besiedelt der Eisvogel ähnliche Habitate, jagt jedoch auch an anderen Gewässern, wie Fischteichen und Teichen in Siedlungen. Balzbeginn ist ab Ende Februar, Höhlenbau ab Anfang März. Die erste Brut ist Anfang Juni, die letzte Brut Ende August flügge ("Schachtelbruten"). Die Nahrung bilden fast ausschließlich Kleinfische. Die Fluchtdistanz beträgt nach FLADE (1994) 20 – 80 m.</p>
<p>3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Im Zuge der Bestandserfassung 2017 wurde der Eisvogel im Untersuchungsgebiet als Brutvogel nicht nachgewiesen. Aufgrund des Habitatangebots ist aber von einem potenziellen Brutvorkommen der Art auszugehen.</p> <p>Bei der Kartierung der Rastvögel und Wintergäste 2016 / 2017 wurden bis zu sechs Eisvögel im Untersuchungsgebiet festgestellt. Die Vögel hielten sich dabei vor allem im östlichen Teil des Untersuchungsgebiets auf.</p>
<p>3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Als lokale Population des Eisvogels sind in Anlehnung an das Hinweis-Papier der LANA zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes die Vorkommen der Art an geeigneten Gewässern innerhalb des Naturraums der Offenburger Rheinebene zu betrachten.</p> <p>Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird entsprechend der landesweiten Situation als "ungünstig" eingestuft.</p>
<p>3.4 Kartografische Darstellung</p> <p>siehe Bestandsplan Rastvögel und Wintergäste</p>

Artnamen: Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>)	
4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)	
<i>4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)</i>	
<p><i>4.1 a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?</i></p> <p>Im Zuge der geplanten Fortsetzung der Abbautätigkeit kommt es ausschließlich zu einer Tieferbaggerung innerhalb der bereits bestehenden Konzessionsgrenzen. Uferbereiche und Verlandungszonen, die als Fortpflanzungs- und Ruhestätte des Eisvogels in Frage kommen, werden durch das Vorhaben weder in Anspruch genommen noch in sonstiger Art und Weise beeinträchtigt. Steilufer oder sonstige, als Brutplatz für den Eisvogel geeignete Strukturen, gehen im Verlauf des weiteren Abbaus nicht verloren.</p>	nein
<p><i>4.1 b) Werden Nahrungs- und / oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?</i></p> <p><i>(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)</i></p> <p>Essentielle Nahrungshabitate des Eisvogels bilden im Untersuchungsgebiet vor allem die Flachwasserbereiche und Verlandungszonen, die an den bestehenden Baggersee angrenzen. Die genannten Habitate werden durch die Tieferbaggerung innerhalb der bestehenden Konzessionsgrenzen weder beseitigt noch beschädigt. Ein vorhabenbedingter Verlust essentieller Teilhabitate kann ausgeschlossen werden.</p>	nein
<p><i>4.1 c) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?</i></p> <p><i>(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)</i></p> <p>Im Zuge des weiteren Abbaus werden die Gewinnungsanlagen einen Mindestabstand von 80 m zu den jeweils nächstgelegenen Uferbereichen westlich und östlich des Abbaugebiets einhalten. Nach den Erfahrungen aus dem bestehenden Abbaubetrieb ergeben sich daraus keine Beeinträchtigungen vorhandener Fortpflanzungs- und Ruhestätten und deren Nutzung durch den Eisvogel. Hinsichtlich der struktur- und deckungsreichen Flachwasserbereiche südlich des Abbaugebiets sind abbaubedingte Störreize aufgrund der großen Entfernung potenzieller Fortpflanzungsstätten zum künftigen Abbaubetrieb auszuschließen.</p>	nein
<p><i>4.1 d) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</i></p> <p>Die Vermeidung potenzieller Auswirkungen ist durch die Beschränkung der weiteren Auskiesung auf eine Tieferbaggerung innerhalb der bestehenden Konzessionsgrenzen und die damit verbundene räumliche Begrenzung des weiteren Abbaus verwirklicht. Weitere Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.</p>	entfällt
<p><i>4.1 e) Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?</i></p> <p><i>(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)</i></p> <p>Für das Vorhaben ist eine Zulassung nach § 15 BNatSchG im Rahmen eines wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens erforderlich.</p>	ja

Artnamen: Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>)	
<p>4.1 f) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?</p> <p>Durch das Vorhaben werden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Eisvogels beeinträchtigt. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt somit auch ohne die Umsetzung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen im räumlichen Zusammenhang erhalten.</p>	ja
<p>4.1 g) Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?</p> <p>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich.</p>	entfällt
<p>4.1 h) Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.</p> <p>-</p>	
<p>Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:</p> <p><input type="checkbox"/> ja</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
<p>4.2 a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?</p> <p>Ein vorhabenbedingtes Töten oder Verletzen von Altvögeln ist unter Berücksichtigung des natürlichen Fluchtverhaltens der Vögel auszuschließen. Aufgrund der räumlichen Beschränkung der weiteren Abbautätigkeit auf eine Tieferbaggerung innerhalb der bestehenden Abbaugrenzen kann auch ein betriebsbedingtes Zerstören, Beschädigen und Entnehmen von Entwicklungsformen (Eier, Jungvögel) ausgeschlossen werden.</p>	nein
<p>4.2 b) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?</p> <p>Die geplante Tieferbaggerung innerhalb der bestehenden Konzessionsgrenzen hat keine Auswirkungen, die zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- und Tötungsrisikos für Individuen des Eisvogels führen können. Nach den Erfahrungen aus der bisherigen Abbautätigkeit ist die Entstehung entsprechender Wirkungen auszuschließen.</p>	nein
<p>4.2 c) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</p> <p>Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.</p>	entfällt
<p>Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:</p> <p><input type="checkbox"/> ja</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
<p>4.3 a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?</p> <p>Erhebliche Störungen durch abbaubedingte Störreize, die zu einer Vergrämung brütender Vögel und zur Aufgabe von Nistplätzen führen können, sind auszuschließen (vergleiche Punkt 4.1c). Aufgrund der Abstände des künftigen Abbaus zu potenziellen Nistplätzen an den Uferbereichen sind erhebliche Störungen während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit auszuschließen.</p> <p>Auch für Eisvögel, die im Untersuchungsgebiet rasten oder überwintern, kommt es durch die geplante Tieferbaggerung zu keinen erheblichen Störungen. Als Ruheplatz dienende Uferbereiche mit den benötigten Habitatstrukturen (z.B. Ansitzwarten) werden durch abbaubedingte Störreize</p>	nein

Artnamen: Eisevogel (<i>Alcedo atthis</i>)	
<p>hinsichtlich ihrer Nutzbarkeit nicht beeinträchtigt. Flachwasserzonen, die als Nahrungshabitat für den Eisevogel in Frage kommen, bleiben unverändert erhalten. Einschränkungen der Eignung als Nahrungshabitat durch abbaubedingt erhöhte Wassertrübungen sind nach dem Ergebnis des Fachgutachtens Wasser und nach den Erfahrungen aus dem bisherigen Abbaubetrieb nicht zu befürchten. Eine erhebliche Störung des Eisevogels während der Überwinterungs- und Wanderzeiten ist auszuschließen. Daher steht das Vorhaben auch dem Erreichen eines günstigen Erhaltungszustands nicht entgegen.</p>	
<p>4.3 b) <i>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</i></p> <p>Die Beschränkung der weiteren Auskiesung auf eine Tieferbaggerung innerhalb der bestehenden Konzessionsgrenzen und die damit verbundene räumliche Begrenzung des weiteren Abbaus führt zu einer wirksamen Vermeidung potenzieller Störungen. Weitere Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.</p>	entfällt
<p>Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:</p> <p><input type="checkbox"/> ja</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>5. Ausnahmeverfahren</p> <p>Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2 und 4.3) sind nicht erfüllt. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.</p>	
<p>6. Fazit</p>	
<p>6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und / oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.</p> <p><input type="checkbox"/> erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.</p>	

Artname: Krickente (<i>Anas crecca</i>)
1. Vorhaben bzw. Planung
Die DMA Mineralaufbereitung GmbH plant eine Fortsetzung der bisherigen Kiesgewinnung am Abbaustandort Rhinau nach Ablauf der bestehenden Abbaufrist am 31.12.2020. Gegenstand der Planung ist eine Restauskiesung der Konzessionsfläche innerhalb der bereits genehmigten Abbaugrenzen und eine Tieferbaggerung bis in 90 m Tiefe. Landflächen sowie die ökologisch relevanten Teile der bestehenden Unterwasserböschungen (Verlandungsbereiche und Flachwasserzonen) werden durch den weiteren Abbau nicht in Anspruch genommen. Förderung, Aufbereitung und Transport des Materials finden ausschließlich auf dem Wasser statt, landgestützte Anlagen oder Einrichtungen bestehen nicht.
2. Schutz- und Gefährdungstatus der betroffenen Art
<p>Erhaltungszustand</p> <p>Unbekannt, in Anlehnung an das Schreiben des MLR vom 30.10.2009 zum Hinweis-Papier der LANA zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes wird der Erhaltungszustand von Arten, die in eine der Gefährdungskategorien der Roten Liste Baden-Württembergs oder als Arten der Vorwarnliste eingestuft sind, pauschal als "ungünstig" eingestuft.</p> <p>Rote Liste wandernder Vogelarten (HÜPPOP et al. 2013):</p> <p>Deutschland: 3 Baden-Württemberg: keine Rote Liste vorhanden</p> <p>Messtischblatt 7712</p>
3. Charakterisierung der betroffenen Tierart
<p>3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen</p> <p>Die Krickente tritt in Baden-Württemberg als mäßig häufiger Durchzügler und Wintergast aus Nord- und Osteuropa und Russland auf. Krickenten besiedeln flache Binnengewässer, meistens mit dichter Ufer- und Verlandungsvegetation (Röhrichte, Seggenriede, Schwimmblattbestände), Altarme in Flussauen, Sümpfe, Moore und Moorreste, im Grünland auch stark bewachsene Gräben. Die Krickente ist Bodenbrüter, das Nest wird in der Regel in dichter Ufervegetation oder unter Büschen in unmittelbarer Gewässernähe angelegt (SÜDBECK et al. 2005). Als Durchzügler und Wintergäste erscheinen Krickenten ab September, erreichen maximale Bestandszahlen im Januar und ziehen im März/April wieder ab. Bevorzugte Rast- und Überwinterungsgebiete sind größere Fließgewässer, Bagger- und Stauseen, Klärteiche und auch Kleingewässer. Zur Nahrungssuche werden von der Art vor allem seichte, schlammige Ufer und Flachwasserzonen genutzt.</p>
<p>3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Der Winterbestand der Art im Vogelschutzgebiet wird im Standard-Datenbogen mit bis zu 610 Tieren angegeben. Bei der Kartierung der Wintergäste im Winter 2016 / 2017 wurden zeitgleich bis zu elf Krickenten im Untersuchungsgebiet registriert. Die Vögel hielten sich vorwiegend in deckungsreichen Flachwasserbereichen im südlichen Teil des Untersuchungsgebiets auf. Nach WESTERMANN (2015) wurden am Innenrhein vor 1980 regelmäßig mehr als 200 Krickenten ruhend und bei der Nahrungssuche angetroffen, nach 1985 nicht mehr. Als Ursache wird der Verlust von Ruhe- und Nahrungsplätzen der Art durch den zurückliegenden Kiesabbau angeführt. Hinweise auf ein aktuelles Brutvorkommen der Krickente im Untersuchungsgebiet liegen nicht vor.</p>
<p>3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Als lokale Population der Krickente sind in Anlehnung an das Hinweis-Papier der LANA zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes die Winter-vorkommen der Art an geeigneten Gewässern innerhalb des Naturraums der Offenburger Rheinebene zu betrachten.</p> <p>Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird entsprechend der landesweiten Situation als "ungünstig" eingestuft.</p>

Artname: Krickente (<i>Anas crecca</i>)	
3.4 Kartografische Darstellung siehe Bestandsplan Rastvögel und Wintergäste	
4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)	
4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
4.1 a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? Da es sich bei der Krickente um einen Durchzügler und Wintergast des Untersuchungsgebiets handelt, ist die vorhabenbedingte Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungsstätten auszuschließen. Durch den weiteren Abbau werden keine Flachwasserzonen und Verlandungsbereiche beseitigt, die von den im Untersuchungsgebiet überwinternden Krickenten als Ruhestätte genutzt werden. Das geplante, weitere Abbaugelände umfasst ausschließlich offene Wasserflächen, die als Ruhestätte für die Krickente nicht geeignet sind.	nein
4.1 b) Werden Nahrungs- und / oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt? <i>(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)</i> Essentielle Nahrungshabitate der Krickente bilden im Untersuchungsgebiet die ausgedehnten, deckungsreichen Flachwasserbereiche und Verlandungszonen, die südlich an den bestehenden Baggersee angrenzen. Die genannten Habitate werden durch die Tieferbaggerung innerhalb der bestehenden Konzessionsgrenzen weder beseitigt noch beschädigt. Ein vorhabenbedingter Verlust essentieller Teilhabitate kann ausgeschlossen werden.	nein
4.1 c) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind? <i>(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)</i> Hinsichtlich der struktur- und deckungsreichen Flachwasserbereiche südlich des Abbaugeländes, die von überwinternden und rastenden Krickenten vorwiegend als Rastplatz und Ruhestätte genutzt werden, sind Beeinträchtigungen durch abbaubedingte Störreize aufgrund der großen Entfernung zum künftigen Abbaubetrieb auszuschließen.	nein
4.1 d) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? Die Vermeidung potenzieller Auswirkungen ist durch die Beschränkung der weiteren Auskiesung auf eine Tieferbaggerung innerhalb der bestehenden Konzessionsgrenzen und die damit verbundene räumliche Begrenzung des weiteren Abbaus verwirklicht. Weitere Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.	entfällt
4.1 e) Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)? <i>(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)</i> Für das Vorhaben ist eine Zulassung nach § 15 BNatSchG im Rahmen eines wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens erforderlich.	ja

Artnamen: Krickente (<i>Anas crecca</i>)	
<p>4.1 f) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?</p> <p>Durch das Vorhaben werden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Krickente beeinträchtigt. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt auch ohne die Umsetzung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen im räumlichen Zusammenhang erhalten.</p>	ja
<p>4.1 g) Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?</p> <p>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich.</p>	entfällt
<p>4.1 h) Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.</p> <p>-</p>	
<p>Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:</p> <p><input type="checkbox"/> ja</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
<p>4.2 a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?</p> <p>Ein vorhabenbedingtes Töten oder Verletzen von Altvögeln ist unter Berücksichtigung des natürlichen Fluchtverhaltens der Vögel auszuschließen. Ein betriebsbedingtes Zerstören, Beschädigen und Entnehmen von Entwicklungsformen (Eier, Jungvögel) ist auszuschließen, da die Krickente lediglich als Rastvogel und Wintergast im Untersuchungsgebiet vorkommt.</p>	nein
<p>4.2 b) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?</p> <p>Die geplante Tieferbaggerung innerhalb der bestehenden Konzessionsgrenzen hat keine Auswirkungen, die zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- und Tötungsrisikos für Individuen der Krickente führen können. Nach den Erfahrungen aus der bisherigen Abbautätigkeit ist die Entstehung entsprechender Wirkungen auszuschließen.</p>	nein
<p>4.2 c) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</p> <p>Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.</p>	entfällt
<p>Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:</p> <p><input type="checkbox"/> ja</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
<p>4.3 a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?</p> <p>Da die Krickente nur als Rastvogel und Wintergast im Untersuchungsgebiet auftritt, sind vorhabenbedingte Störungen der Art während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit ausgeschlossen.</p> <p>Für rastende und überwinternde Krickenten ergeben sich höchstens geringe Einschränkungen der nutzbaren Wasserfläche durch die Anwesenheit und den Betrieb der Anlagen zur Kiesgewinnung sowie durch den Schiffs-transport. Der künftige Abbaubereich ist wegen der im Zuge der zurückliegenden Kiesgewinnung entstandenen Wassertiefen von ca. 20 bis 50 m als Ruhezone und Nahrungsbereich der Art ungeeignet. Die Art nutzt vielmehr die verbliebenen, struktur- und deckungsreichen Flachwasserzonen und Verlandungsbereiche südlich des Baggersees als Ruhe- und Nah-</p>	nein

Artnamen: Krickente (<i>Anas crecca</i>)	
<p>Lebensraum. Erhebliche Störungen der Vögel durch die weitere Abbautätigkeit und den Schiffstransport sind in diesem Bereich aufgrund der Entfernung zum geplanten, künftigen Abbaubereich nicht zu erwarten, wie auch die derzeitige Nutzung der Flachwasserbereiche durch die Art belegt. Eine erhebliche Störung der Krickente während der Überwinterungs- und Wanderzeiten durch das Vorhaben ist auszuschließen. Daher steht das Vorhaben auch dem Erreichen eines günstigen Erhaltungszustands nicht entgegen.</p>	
<p>4.3 b) <i>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</i></p> <p>Die Beschränkung der weiteren Auskiesung auf eine Tieferbaggerung innerhalb der bestehenden Konzessionsgrenzen und die damit verbundene räumliche Begrenzung des weiteren Abbaus führt zu einer wirksamen Vermeidung potenzieller Störungen. Weitere Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.</p>	entfällt
<p>Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:</p> <p><input type="checkbox"/> ja</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>5. Ausnahmeverfahren</p> <p>Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2 und 4.3) sind nicht erfüllt. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.</p>	
6. Fazit	
<p>6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und / oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.</p> <p><input type="checkbox"/> erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.</p>	

Artname: Silberreiher (<i>Casmerodius albus</i>)
1. Vorhaben bzw. Planung
Die DMA Mineralaufbereitung GmbH plant eine Fortsetzung der bisherigen Kiesgewinnung am Abbaustandort Rhinau nach Ablauf der bestehenden Abbaufrist am 31.12.2020. Gegenstand der Planung ist eine Restauskiesung der Konzessionsfläche innerhalb der bereits genehmigten Abbaugrenzen und eine Tieferbaggerung bis in 90 m Tiefe. Landflächen sowie die ökologisch relevanten Teile der bestehenden Unterwasserböschungen (Verlandungsbereiche und Flachwasserzonen) werden durch den weiteren Abbau nicht in Anspruch genommen. Förderung, Aufbereitung und Transport des Materials finden ausschließlich auf dem Wasser statt, landgestützte Anlagen oder Einrichtungen bestehen nicht.
2. Schutz- und Gefährdungstatus der betroffenen Art
<p>Erhaltungszustand</p> <p>Unbekannt, in Anlehnung an das Schreiben des MLR vom 30.10.2009 zum Hinweis-Papier der LANA zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes wird der Erhaltungszustand von Arten, die nicht in eine der Gefährdungskategorien der Roten Liste Baden-Württembergs oder als Arten der Vorwarnliste eingestuft sind, pauschal als "günstig" eingestuft.</p> <p>Rote Liste wandernder Vogelarten (HÜPPOP et al. 2013):</p> <p>Deutschland: - Baden-Württemberg: keine Rote Liste vorhanden</p> <p>Messtischblatt 7712</p>
3. Charakterisierung der betroffenen Tierart
<p>3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen</p> <p>Der Silberreiher kommt in Baden-Württemberg zunehmend als regelmäßiger Durchzügler und Wintergast vor. Die Brutgebiete befinden sich vor allem in Südosteuropa, Vorderasien und Zentralasien, wo Silberreiher an See- und Flussufern sowie in Sümpfen und Lagunen in großen Röhrichten brüten. Als Rastgebiete nutzt der Silberreiher größere Schilf- und Röhrichtbestände sowie vegetationsarme Ufer an Teichen, Seen und Fließgewässern. Die Nahrung besteht vor allem aus Fischen, Amphibien und Wasserinsekten, an Land werden auch Kleinsäuger oder Reptilien erbeutet.</p>
<p>3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Innerhalb des Untersuchungsgebiets wurden der Silberreiher im Winter 2016 / 2017 als regelmäßiger, aber nicht häufiger Wintergast an störungsarmen Uferbereichen festgestellt.</p>
<p>3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Als lokale Population des Silberreihers sind in Anlehnung an das Hinweis-Papier der LANA zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes die Wintervorkommen der Art an geeigneten Gewässern innerhalb des Naturraums der Offenburger Rheinebene zu betrachten.</p> <p>Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird entsprechend der landesweiten Situation als "günstig" eingestuft.</p>
<p>3.4 Kartografische Darstellung</p> <p>siehe Bestandsplan Rastvögel und Wintergäste</p>
4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)
<p>4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)</p>

Artnamen: Silberreiher (<i>Casmerodius albus</i>)	
<p>4.1 a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?</p> <p>Da es sich beim Silberreiher um einen Durchzügler und Wintergast des Untersuchungsgebiets handelt, ist die vorhabenbedingte Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungsstätten auszuschließen. Durch den weiteren Abbau werden keine Landflächen und Verlandungsbereiche beseitigt, die von Silberreihern als Ruhestätte genutzt werden können. Das geplante, weitere Abbaugelände umfasst ausschließlich offene Wasserflächen, die als Ruhestätte für die Art ohne Bedeutung sind.</p>	nein
<p>4.1 b) Werden Nahrungs- und / oder andere essentielle Teilhabitats so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?</p> <p>(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)</p> <p>Nahrungshabitats des Silberreihers bilden im Untersuchungsgebiet die Flachwasserbereiche und Verlandungszonen, die an den bestehenden Baggersee angrenzen. Die genannten Habitats werden durch die Tieferbaggerung innerhalb der bestehenden Konzessionsgrenzen weder beseitigt noch beschädigt. Ein vorhabenbedingter Verlust essentieller Teilhabitats kann ausgeschlossen werden.</p>	nein
<p>4.1 c) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?</p> <p>(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)</p> <p>Im Zuge des weiteren Abbaus werden die Gewinnungsanlagen einen Mindestabstand von 80 m zu den jeweils nächstgelegenen Uferbereichen westlich und östlich des Abbaugeländes einhalten. Nach den Erfahrungen aus dem bestehenden Abbaubetrieb ergeben sich daraus keine Beeinträchtigungen vorhandener Ruhestätten und deren Nutzung durch den Silberreiher. Hinsichtlich der struktur- und deckungsreichen Flachwasserbereiche südlich des Abbaugeländes sind abbaubedingte Störreize aufgrund der großen Entfernung potenzieller Fortpflanzungsstätten zum künftigen Abbaubetrieb auszuschließen.</p>	nein
<p>4.1 d) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</p> <p>Die Vermeidung potenzieller Auswirkungen ist durch die Beschränkung der weiteren Auskiesung auf eine Tieferbaggerung innerhalb der bestehenden Konzessionsgrenzen und die damit verbundene räumliche Begrenzung des weiteren Abbaus verwirklicht. Weitere Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.</p>	entfällt
<p>4.1 e) Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?</p> <p>(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)</p> <p>Für das Vorhaben ist eine Zulassung nach § 15 BNatSchG im Rahmen eines wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens erforderlich.</p>	ja
<p>4.1 f) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?</p> <p>Durch das Vorhaben werden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Silberreihers beeinträchtigt. Die ökologische Funktion der Ruhestätten bleibt auch ohne die Umsetzung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen im räumlichen Zusammenhang erhalten.</p>	ja

Artnamen: Silberreiher (<i>Casmerodius albus</i>)	
4.1 g) Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)? Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich.	entfällt
4.1 h) Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en. -	
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
4.2 a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet? Ein vorhabenbedingtes Töten oder Verletzen von Altvögeln ist unter Berücksichtigung des natürlichen Fluchtverhaltens der Vögel auszuschließen. Ein betriebsbedingtes Zerstören, Beschädigen und Entnehmen von Entwicklungsformen (Eier, Jungvögel) ist auszuschließen, da der Silberreiher lediglich als Rastvogel und Wintergast im Untersuchungsgebiet vorkommt.	nein
4.2 b) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen? Die geplante Tieferbaggerung innerhalb der bestehenden Konzessionsgrenzen hat keine Auswirkungen, die zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- und Tötungsrisikos für Individuen des Silberreiher führen können. Nach den Erfahrungen aus der bisherigen Abbautätigkeit ist die Entstehung entsprechender Wirkungen auszuschließen.	nein
4.2 c) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.	entfällt
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
4.3 a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? Da der Silberreiher nur als Rastvogel und Wintergast im Untersuchungsgebiet auftritt, sind vorhabenbedingte Störungen der Art während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit ausgeschlossen. Aufgrund der Mindestabstände des weiteren Kiesabbaus von ca. 80 m zu den nächstgelegenen Uferbereichen westlich und östlich des Baggersees sowie von 250 m zu den strukturreichen Flachwasserzonen südlich des Baggersees sind erhebliche Störungen rastender und überwinternder Silberreiher ebenfalls auszuschließen. Nach den Erfahrungen aus dem bisherigen Abbaubetrieb führen die Kiesgewinnung und die zugehörigen Schiffstransporte nicht zu einer Vergrämung des meist nur kurzzeitig im Untersuchungsgebiet anwesenden und am Ufer nach Nahrung suchenden Silberreiher. Eine erhebliche Störung der Art während der Überwinterungs- und Wanderzeiten ist auszuschließen.	nein
4.3 b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? Die Beschränkung der weiteren Auskiesung auf eine Tieferbaggerung innerhalb der bestehenden Konzessionsgrenzen und die damit verbundene räumliche Begrenzung des weiteren Abbaus führt zu einer wirksamen Vermeidung potenzieller Störungen. Weitere Vermeidungsmaßnahmen	entfällt

Artnamen: Silberreiher (<i>Casmerodius albus</i>)	
sind nicht erforderlich.	
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
5. Ausnahmeverfahren	
Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2 und 4.3) sind nicht erfüllt. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.	
6. Fazit	
6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und / oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG	
<input checked="" type="checkbox"/> nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig. <input type="checkbox"/> erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.	

<p>Sonstige, regelmäßige Wintergäste und Rastvögel: Blässhuhn (<i>Fulica atra</i>), Gänse-säger (<i>Mergus merganser</i>), Graugans (<i>Anser anser</i>), Graureiher (<i>Ardea cinerea</i>), Haubentaucher (<i>Podiceps cristatus</i>), Höckerschwan (<i>Cygnus olor</i>), Kanadagans (<i>Branta canadensis</i>), Kormoran (<i>Phalacrocorax carbo</i>), Lachmöwe (<i>Chroicocephalus ridibundus</i>), Löffelente (<i>Anas clypeata</i>), Mittelmeermöwe (<i>Larus michahellis</i>), Nilgans (<i>Alopochen aegyptiaca</i>), Pfeifente (<i>Anas penelope</i>), Reiherente (<i>Aythya fuligula</i>), Schellente (<i>Bucephala clangula</i>), Schnatterente (<i>Anas strepera</i>), Spießente (<i>Anas acuta</i>), Stockente (<i>Anas platyrhynchos</i>), Sturmmöwe (<i>Larus canus</i>), Tafelente (<i>Aythya ferina</i>), Teichhuhn (<i>Gallinula chloropus</i>), Zwergsäger (<i>Mergellus albellus</i>), Zwergtaucher (<i>Tachybaptus ruficollis</i>).</p>
<p>1. Vorhaben bzw. Planung</p> <p>Die DMA Mineralaufbereitung GmbH plant eine Fortsetzung der bisherigen Kiesgewinnung am Abbaustandort Rhinau nach Ablauf der bestehenden Abbaufrist am 31.12.2020. Gegenstand der Planung ist eine Restauskiesung der Konzessionsfläche innerhalb der bereits genehmigten Abbaugrenzen und eine Tieferbaggerung bis in 90 m Tiefe. Landflächen sowie die ökologisch relevanten Teile der bestehenden Unterwasserböschungen (Verlandungsbereiche und Flachwasserzonen) werden durch den weiteren Abbau nicht in Anspruch genommen. Förderung, Aufbereitung und Transport des Materials finden ausschließlich auf dem Wasser statt, landgestützte Anlagen oder Einrichtungen bestehen nicht.</p>
<p>2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art</p> <p>Erhaltungszustand</p> <p>Unbekannt, in Anlehnung an das Schreiben des MLR vom 30.10.2009 zum Hinweis-Papier der LANA zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes wird der Erhaltungszustand von Arten, die nicht in eine der Gefährdungskategorien der Roten Liste Baden-Württembergs oder als Arten der Vorwarnliste eingestuft sind, pauschal als "günstig" eingestuft.</p> <p>Rote Liste wandernder Vogelarten (HÜPPOP et al. 2013):</p> <p>Deutschland: - Baden-Württemberg: keine Rote Liste vorhanden</p> <p>Messtischblatt 7712</p>
<p>3. Charakterisierung der betroffenen Tierart</p> <p>3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen</p> <p>Bei den aufgeführten Arten handelt es sich um Wasservogelarten, die im Untersuchungsgebiet auch oder ausschließlich außerhalb der Brutzeit als Rastvögel und Wintergäste vorkommen. Das Untersuchungsgebiet wird von den Vögeln zur Nahrungssuche und / oder als Ruhezone genutzt. Nahrungs- und Ruhehabitats können dabei räumlich getrennt sein und zu unterschiedlichen Tageszeiten von den Vögeln aufgesucht werden. Als Ruhehabitats werden von vielen Arten (zum Beispiel Stockente, Graugans) vor allem offene, störungsarme Gewässerufer genutzt. Andere, wie Haubentaucher, Reiher- und Tafelente, halten sich bevorzugt auf der offenen Wasserfläche der Gewässer auf. Zur Nahrungssuche werden, je nach Art, sowohl Flachwasserzonen und Verlandungsbereiche als auch Landflächen abseits der als Liegeplatz dienenden Gewässer genutzt (siehe u.a. WESTERMANN 2015).</p> <p>3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Im Verlaufe der Kartierung der Rastvögel und Wintergäste 2016 / 2017 wurden mit Ausnahme der Sturmmöwe alle aufgeführten Arten im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Nach langjährigen Zählenden der LPO Alsace handelt es sich um regelmäßige Wintergäste des Untersuchungsgebiets. Stockente, Reiherente, Schnatterente, Kormoran, Graugans und Haubentaucher sind dabei die Arten, die hier mit den größten Individuenzahlen auftreten. Auch für das Gesamtgebiet des südlichen Oberrheins werden alle aufgeführten Arten, mit Ausnahme der genannten Möwenarten, von WESTERMANN (2015) zu den im Winterhalbjahr regelmäßig auftretenden Arten gezählt.</p>

<p>Sonstige, regelmäßige Wintergäste und Rastvögel: Blässhuhn (<i>Fulica atra</i>), Gänse-säger (<i>Mergus merganser</i>), Graugans (<i>Anser anser</i>), Graureiher (<i>Ardea cinerea</i>), Haubentaucher (<i>Podiceps cristatus</i>), Höckerschwan (<i>Cygnus olor</i>), Kanadagans (<i>Branta canadensis</i>), Kormoran (<i>Phalacrocorax carbo</i>), Lachmöwe (<i>Chroicocephalus ridibundus</i>), Löffelente (<i>Anas clypeata</i>), Mittelmeermöwe (<i>Larus michahellis</i>), Nilgans (<i>Alopochen aegyptiaca</i>), Pfeifente (<i>Anas penelope</i>), Reiherente (<i>Aythya fuligula</i>), Schellente (<i>Bucephala clangula</i>), Schnatterente (<i>Anas strepera</i>), Spießente (<i>Anas acuta</i>), Stockente (<i>Anas platyrhynchos</i>), Sturmmöwe (<i>Larus canus</i>), Tafelente (<i>Aythya ferina</i>), Teichhuhn (<i>Gallinula chloropus</i>), Zwergsäger (<i>Mergellus albellus</i>), Zwergtaucher (<i>Tachybaptus ruficollis</i>).</p>	
<p>3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Als lokale Populationen der aufgeführten Arten sind in Anlehnung an das Hinweis-Papier der LANA zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes die Wintervorkommen an geeigneten Gewässern innerhalb des Naturraums der Offenburger Rheinebene zu betrachten.</p> <p>Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen wird entsprechend der landesweiten Situation als "günstig" eingestuft.</p>	
<p>3.4 Kartografische Darstellung</p> <p>siehe Bestandsplan Rastvögel und Wintergäste</p>	
<p>4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)</p>	
<p>4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)</p>	
<p>4.1 a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?</p> <p>Da es sich bei den betrachteten Arten um Durchzügler und Wintergäste handelt, ist die vorhabenbedingte Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungsstätten auszuschließen. Durch das geplante Abbauvorhaben werden keine Wasserflächen dauerhaft beseitigt oder beschädigt. Zu vorübergehenden Einschränkungen der Verfügbarkeit für einzelne Wasservogelarten, wie Reiherente, Tafelente oder Haubentaucher, kommt es nur im unmittelbaren Abbaubereich durch die Anwesenheit und den Betrieb der Anlagen zur Kiesgewinnung. Nach den Erkenntnissen aus dem bisherigen Abbau bleibt diese Einschränkung der nutzbaren Wasserfläche auf den Nahbereich des jeweiligen Anlagenstandortes begrenzt. Flachwasserzonen und Verlandungsbereiche, die von den Wintergästen und Rastvögeln des Untersuchungsgebiets vorwiegend oder ausschließlich als Ruhestätte genutzt werden, bleiben erhalten und stehen auch bei einer Realisierung des Vorhabens vollumfänglich zur Verfügung.</p>	<p>nein</p>
<p>4.1 b) Werden Nahrungs- und / oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?</p> <p>(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)</p> <p>Gewässerbereiche, die als essentielle Nahrungshabitate der Wintergäste und Rastvögel in Frage kommen, werden durch die geplante Tieferbaggerung nicht in Anspruch genommen. Wasserpflanzen und potenzielle Nahrungstiere, wie Makrozoobenthos, Klein- und Jungfische, besiedeln die Flachwasserzonen mit guter Sauerstoffversorgung außerhalb des Bereichs, in dem die weitere Auskiesung geplant ist. Demgegenüber besitzt das künftige Abbaugelände bei bereits bestehenden Abbautiefen von ca. 20 bis 50 m als Nahrungshabitat nur eine sehr geringe Bedeutung für die im Untersuchungsgebiet überwinterten Vogelarten. Eine Einschränkung des verfügbaren Nahrungsangebots und eine Beeinträchtigung sonstiger essentieller Teilhabitate durch die Fortsetzung der Kiesgewinnung sind auszuschließen.</p>	<p>nein</p>

<p>Sonstige, regelmäßige Wintergäste und Rastvögel: Blässhuhn (<i>Fulica atra</i>), Gänse-säger (<i>Mergus merganser</i>), Graugans (<i>Anser anser</i>), Graureiher (<i>Ardea cinerea</i>), Haubentaucher (<i>Podiceps cristatus</i>), Höckerschwan (<i>Cygnus olor</i>), Kanadagans (<i>Branta canadensis</i>), Kormoran (<i>Phalacrocorax carbo</i>), Lachmöwe (<i>Chroicocephalus ridibundus</i>), Löffelente (<i>Anas clypeata</i>), Mittelmeermöwe (<i>Larus michahellis</i>), Nilgans (<i>Alopochen aegyptiaca</i>), Pfeifente (<i>Anas penelope</i>), Reiherente (<i>Aythya fuligula</i>), Schellente (<i>Bucephala clangula</i>), Schnatterente (<i>Anas strepera</i>), Spießente (<i>Anas acuta</i>), Stockente (<i>Anas platyrhynchos</i>), Sturmmöwe (<i>Larus canus</i>), Tafelente (<i>Aythya ferina</i>), Teichhuhn (<i>Gallinula chloropus</i>), Zwergsäger (<i>Mergellus albellus</i>), Zwergtaucher (<i>Tachybaptus ruficollis</i>).</p>	
<p>4.1 c) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?</p> <p>(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)</p> <p>Für die bevorzugten Aufenthaltsbereiche der meisten Wintergäste und Rastvögel im südlichen, struktur- und deckungsreichen Teil des Untersuchungsgebiets und deren Nutzbarkeit ergeben sich durch die Fortsetzung der Abbautätigkeit weder qualitative noch quantitative Veränderungen. Da der weitere Abbau auch zu den nächstgelegenen Uferbereichen westlich und östlich des Baggersees einen Mindestabstand von ca. 80 m einhalten wird, ist eine Beeinträchtigung von Ruhestätten auszuschließen.</p>	<p>nein</p>
<p>4.1 d) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</p> <p>Die Vermeidung potenzieller Auswirkungen ist durch die Beschränkung der weiteren Auskiesung auf eine Tieferbaggerung innerhalb der bestehenden Konzessionsgrenzen und die damit verbundene räumliche Begrenzung des weiteren Abbaus verwirklicht. Weitere Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.</p>	<p>entfällt</p>
<p>4.1 e) Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?</p> <p>(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)</p> <p>Für das Vorhaben ist eine Zulassung nach § 15 BNatSchG im Rahmen eines wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens erforderlich.</p>	<p>ja</p>
<p>4.1 f) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?</p> <p>Durch das Vorhaben werden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der genannten Wintergäste und Rastvögel beseitigt oder so beeinträchtigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind. Die ökologische Funktion der Ruhestätten bleibt auch ohne die Umsetzung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen im räumlichen Zusammenhang erhalten.</p>	<p>ja</p>
<p>4.1 g) Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?</p> <p>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich.</p>	<p>entfällt</p>
<p>4.1 h) Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.</p> <p>-</p>	
<p>Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:</p> <p><input type="checkbox"/> ja</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)</p>	

<p>Sonstige, regelmäßige Wintergäste und Rastvögel: Blässhuhn (<i>Fulica atra</i>), Gänse- säger (<i>Mergus merganser</i>), Graugans (<i>Anser anser</i>), Graureiher (<i>Ardea cinerea</i>), Haubentaucher (<i>Podiceps cristatus</i>), Höckerschwan (<i>Cygnus olor</i>), Kanadagans (<i>Branta canadensis</i>), Kormoran (<i>Phalacrocorax carbo</i>), Lachmöwe (<i>Chroicocephalus ridibundus</i>), Löffelente (<i>Anas clypeata</i>), Mittelmeermöwe (<i>Larus michahellis</i>), Nilgans (<i>Alopochen aegyptiaca</i>), Pfeifente (<i>Anas penelope</i>), Reiherente (<i>Aythya fuligula</i>), Schellente (<i>Bucephala clangula</i>), Schnatterente (<i>Anas strepera</i>), Spießente (<i>Anas acuta</i>), Stockente (<i>Anas platyrhynchos</i>), Sturmmöwe (<i>Larus canus</i>), Tafelente (<i>Aythya ferina</i>), Teichhuhn (<i>Gallinula chloropus</i>), Zwergsäger (<i>Mergellus albellus</i>), Zwergtaucher (<i>Tachybaptus ruficollis</i>).</p>	
<p>4.2 a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?</p> <p>Ein vorhabenbedingtes Töten oder Verletzen von Altvögeln ist unter Berücksichtigung des natürlichen Fluchtverhaltens der Vögel auszuschließen. Ein betriebsbedingtes Zerstören, Beschädigen und Entnehmen von Entwicklungsformen (Eier, Jungvögel) ist auszuschließen, da die genannten Arten lediglich als Rastvögel und Wintergäste im Untersuchungsgebiet vorkommen.</p>	nein
<p>4.2 b) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?</p> <p>Die geplante Tieferbaggerung innerhalb der bestehenden Konzessionsgrenzen hat keine Auswirkungen, die zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- und Tötungsrisikos für Individuen der Wintergäste und Rastvögel führen können. Nach den Erfahrungen aus der bisherigen Abbautätigkeit ist die Entstehung entsprechender Wirkungen auszuschließen.</p>	nein
<p>4.2 c) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</p> <p>Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.</p>	entfällt
<p>Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:</p> <p><input type="checkbox"/> ja</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)</p>	
<p>4.3 a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?</p> <p>Mögliche Störungen eines Teils der genannten Arten (Blässhuhn, Graugans, Haubentaucher, Höckerschwan, Mittelmeermöwe, Nilgans, Reiherente) während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten werden im Formblatt "bodenbrütende Wasservögel" dargestellt und bewertet. Da die übrigen Arten nur als Rastvögel und Wintergäste im Untersuchungsgebiet auftreten, sind vorhabenbedingte Störungen während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit ausgeschlossen.</p> <p>Während der Überwinterungs- und Wanderungszeiten nutzen die meisten der hier genannten Wintergäste und Rastvögel vorwiegend oder ausschließlich die struktur- und deckungsreichen Bereiche südlich des Baggersees als Aufenthaltsbereiche. Erhebliche Störungen durch die weitere Abbautätigkeit und den Schiffstransport sind in diesem Bereich aufgrund der Entfernung zum geplanten, künftigen Abbaubereich nicht zu erwarten, wie auch die derzeitige Nutzung der Flachwasserbereiche durch die betreffenden Arten belegt.</p> <p>Lediglich bei den Vogelarten, die auch die offene Wasserfläche des Baggersees als Ruhe- und Schlafplatz und zur Nahrungssuche nutzen können, ist von einer Scheuchwirkung durch den geplanten Abbaubetrieb und (in geringem Maße) den zugehörigen Schiffstransport auszugehen. Zu nennen sind hier Haubentaucher, Pfeifente sowie die im Untersuchungsgebiet überwinternden Tauchenten (Reiher-, Tafel-, Schellente). Nach den Erfahrungen aus dem bisherigen Abbau bleibt diese Scheuchwirkung auf den Nahbereich des jeweiligen Anlagenstandortes begrenzt. Der überwiegende Teil der Wasserflächen wird, wie die vorliegenden Beobachtungen</p>	nein

<p>Sonstige, regelmäßige Wintergäste und Rastvögel: Blässhuhn (<i>Fulica atra</i>), Gänse-säger (<i>Mergus merganser</i>), Graugans (<i>Anser anser</i>), Graureiher (<i>Ardea cinerea</i>), Haubentaucher (<i>Podiceps cristatus</i>), Höckerschwan (<i>Cygnus olor</i>), Kanadagans (<i>Branta canadensis</i>), Kormoran (<i>Phalacrocorax carbo</i>), Lachmöwe (<i>Chroicocephalus ridibundus</i>), Löffelente (<i>Anas clypeata</i>), Mittelmeermöwe (<i>Larus michahellis</i>), Nilgans (<i>Alopochen aegyptiaca</i>), Pfeifente (<i>Anas penelope</i>), Reiherente (<i>Aythya fuligula</i>), Schellente (<i>Bucephala clangula</i>), Schnatterente (<i>Anas strepera</i>), Spießente (<i>Anas acuta</i>), Stockente (<i>Anas platyrhynchos</i>), Sturmmöwe (<i>Larus canus</i>), Tafelente (<i>Aythya ferina</i>), Teichhuhn (<i>Gallinula chloropus</i>), Zwergsäger (<i>Mergellus albellus</i>), Zwergtaucher (<i>Tachybaptus ruficollis</i>).</p>	
<p>und Zählkarten zum Winterbestand belegen, auch bei laufendem Abbaubetrieb von den genannten Arten genutzt.</p> <p>Nach dem Hinweis-Papier der LANA zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes stellt eine störende Handlung erst dann eine erhebliche Störung dar, wenn sich dadurch der Erhaltungszustand einer lokalen Population verschlechtert. Entsprechende Auswirkungen sind im vorliegenden Fall hinsichtlich der potenziell von einer Fortsetzung des Kiesabbaus betroffenen Rastvögel und Wintergäste auszuschließen.</p>	
<p>4.3 b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</p> <p>Die Beschränkung der weiteren Auskiesung auf eine Tieferbaggerung innerhalb der bestehenden Konzessionsgrenzen und die damit verbundene räumliche Begrenzung des weiteren Abbaus führt zu einer wirksamen Vermeidung potenzieller Störungen. Weitere Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.</p>	entfällt
<p>Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:</p> <p><input type="checkbox"/> ja</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>5. Ausnahmeverfahren</p> <p>Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2 und 4.3) sind nicht erfüllt. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.</p>	
<p>6. Fazit</p>	
<p>6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und / oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.</p> <p><input type="checkbox"/> erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.</p>	

7 Maßnahmen zur Konfliktvermeidung

Durch die Umsetzung von Maßnahmen zur Konfliktvermeidung kann das Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG erforderlichenfalls verhindert werden. Im vorliegenden Fall sind entsprechende Vorkehrungen zur Konfliktvermeidung bereits in die Vorhabenplanung eingeflossen und damit verbindlicher Bestandteil der geplanten Fortsetzung der Kiesgewinnung am Abbaustandort Rhinau.

Zur Konfliktvermeidung tragen folgende Maßnahmen bei:

- ▶ Vermeidung der Inanspruchnahme von Landflächen durch die Verortung und Abgrenzung des Abbaugebiets, den ausschließlichen Einsatz einer schwimmenden Anlage und den vollständigen Abtransport des Materials auf dem Schiffsweg.
- ▶ Erhaltung bestehender Uferlinien sowie naturschutzfachlich wertvoller Flachwasserzonen und Unterwasserböschungen. Dadurch werden als Lebensraum für die Tier- und Pflanzenwelt besonders bedeutsame Bereiche nicht in Anspruch genommen.

Bereits 2002 wurde die zum Einsatz kommende Kiesgewinnungsanlage vollständig elektrifiziert, woraus eine deutliche Minderung abbaubedingter Emissionen gegenüber dem bis dahin bestehenden Abbaubetrieb resultierte. Diese Minderung trägt auch zur Vermeidung potenzieller Konflikte bei einer Fortsetzung der Kiesgewinnung am Standort bei.

Sämtliche konfliktvermeidenden Maßnahmen wurden bei der Ermittlung des Eintretens der Schädigungs- und Störungsverbote des § 44 Abs. 1 in Kapitel 6 berücksichtigt.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) sind zur Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG nicht erforderlich.

8 Artenschutzrechtliche Gesamtbewertung

Wie in Kapitel 6 dargestellt, ist das vorhabenbedingte Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten auszuschließen.

Bei allen überprüfungsrelevanten **Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie** ist aufgrund der Habitatansprüche und der Wirkfaktoren des Vorhabens grundsätzlich auszuschließen, dass es zu einer Beeinträchtigung von Artvorkommen und damit zum Eintreten von Verbotstatbeständen durch die geplante Restauskiesung und Tieferbaggerung kommen kann.

Hinsichtlich der überprüfungsrelevanten **europäischen Vogelarten** trägt die dem Vorhaben immanente Beschränkung des weiteren Kiesabbaus auf eine Tieferbaggerung innerhalb der bereits bestehenden Abbaugrenzen dazu bei, dass die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG nicht ausgelöst werden.

Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist als Voraussetzung für die Umsetzung des Vorhabens nicht erforderlich.

9 Literatur

- BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (Hrsg.) (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Band 1, Nonpasseriformes - Nichtsperlingsvögel, Band 2, Passeriformes - Sperlingsvögel. AULA-Verlag, Wiebelsheim.
- BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., FÖRSCHLER, M. I., HÖLZINGER, J., KRAMER, M. & MAHLER, U. (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvögel Baden-Württembergs. 6 Fassung, Stand 31.12.2013, Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands - Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung, Eching (IHW-Verlag), 1994.
- GRÜNEBERG, C., BAUER, H.-G., HAUPT H., HÜPPOP O., RYSLAVY T. & SÜDBECK, P. (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung. Berichte zum Vogelschutz, Band 52: 19 - 67.
- HÖLZINGER, J. & BOSCHERT, M. (2001): Die Vögel Baden-Württembergs. Nicht-Singvögel 2, Band 2.2. Ulmer Verlag, Stuttgart.
- HÖLZINGER, J. & MAHLER, U. (2001): Die Vögel Baden-Württembergs. Nicht-Singvögel 3, Band 2.3. Ulmer Verlag, Stuttgart.
- HÖLZINGER, J. & BAUER, H.-G. (2011): Die Vögel Baden-Württembergs. Nicht-Singvögel 1.1, Band 2.0. Ulmer Verlag, Stuttgart.
- HÜPPOP, O., BAUER, H.-G., HAUPT, H., RYSLAVY, T., SÜDBECK, P., WAHL, J. (2013): Rote Liste wandernder Vogelarten Deutschlands, 1. Fassung, 31. Dezember 2012. Berichte zum Vogelschutz, Band 49/50: 23-83, Hilpoltstein.
- LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2010): Geschützte Arten - Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützten Arten (Stand: 21. Juli 2010; www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/36339/).
- SÜDBECK, P., ANDREZKE, H., FISCHER, S., GEGEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & C. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, Radolfzell.
- RUPP, J. (2014): Bestandsentwicklung der Flussseseschwalbe (*Sterna hirundo*), der Lachmöwe (*Chroicocephalus ridibundus*) und der Mittelmeermöwe (*Larus michahellis*) auf Nistflößen im Naturschutzgebiet Taubergießen im Zeitraum 1999 bis 2013. - Naturschutz südl. Oberrhein 7, S. 177 - 181.

WESTERMANN, K. (2015): Veränderungen der Winterbestände regelmäßig auftretender Wasservogelarten am südlichen Oberrhein seit 1960. - Naturschutz südl. Oberrhein 8, S. 56 - 108.